KAIS.KÖN.HOF-BIBLIOTHEK
40.925-A
Alt-

Digitized by Google

40925-A.

Digitized by Google

Vaterländiſches Geſpräch,

zwiſchen

dem Verfaſſer des Kaleidoskop,

oder

dem Schwyzer Bauer im Hirtenhemd,

und

einem Bauern-Rathsherrn

im Kanton Schwyz,

welches dem Vaterland zum Nutzen, andern aber zum Unterhalt ſeyn mag.

Zug, gedruckt bey Joh. Michael Aloys Blunſchi

1831.

Digitized by Google

Vorbericht.

Weil ich meine zwey erſten Schriften, betitelt: „Kaleidoskop und Eheſtandsſpiegel,“ ſo ſchnell abgeſetzt, und dabey die Ehre hatte, manchem Hochgelehrten Herrn ſelbſt in die Hand zu geben, welche meine Arbeit mit Huld aufnahmen, denſelben einen Werth zuerkannten, und auch mit meiner einfachen Sprache gänzliche Nachſicht trugen, ſo wage ich es, von gleichen Hoffnungen ermuntert, dieſe meine dritte Schrift, ganz wie ich ſelbe fabricirte, dem Publikum zu übergeben, ohne von einem Kenner der gebildeten Sprache etwas abändern zu laſſen, in meiner Ueberzeugung: des Bauern Gedanken können nicht verſtändlicher, als gerade in ſeiner Sprache mitgetheilt werden.

Darum wird man mir verzeihen, wenn dieſelbe ſo ein ſchlechtes Kleid trägt; denn wir Bauern ſind der Meynung, was grob ſey, ſey auch ſtark. Sollten etwa oben darein noch Beleidigungen, oder aus Kurzſichtigkeit andere Fehler enthalten ſeyn, ſo bitte ich meine Gönner um Nachſicht, denn ich will Niemanden beleidigen. Wohl aber möchte ich, da noch in ſo vielen biedern Herzen der redlichſte Schwyzer-Charakter ſchläft, mit dieſer Schrift die Redlichen ein wenig ſchütteln, auf daß ſie im Guten mehr wachbar, und weniger ſchläfrig ſeyen.

Inhalt.

		Seite
1. Geſpräch.	Ueber die Verarmung, bey Anlaß eines Marktes um eine Kuh.	1
2. Geſpräch.	Vom Sentnen.	24
3. Geſpräch.	Während dem Mittageſſen von Unterſchiedlichem.	42
4. Geſpräch.	Die königliche Regierung mit der demokratiſchen verglichen.	60
5. Geſpräch.	Die demokratiſche mit der ariſtokratiſchen Regierung verglichen.	83
6. Geſpräch.	Von dem Landsgemeinden.	88
7. Geſpräch.	Vom Practiciren.	99
8. Geſpräch.	Vom Eide.	110
9. Geſpräch.	Während dem Nachteſſen.	115
10. Geſpräch.	Während dem Frühſtück bis zum Abſchied.	127

Vaterländiſches Geſpräch,

zwiſchen dem Verfaſſer des Kaleidoskop oder dem Schwyzer Bauer im Hirtenhemd, und einem Bauern-Rathsherrn.

1. Geſpräch.

Ueber die Verarmung, bey Anlaß eines Marktes um eine Kuh.

Bauer. Eh! willkomm Herr Rathsherr, früh! was wär Euch lieb?

Rathsherr. Ich hab gehört, ihr habet eine s. v. Kuh feil, die ich kaufen möchte.

B. Ach feil! ich muß ſie verkaufen, das merken unſere Rathsherren bald; aber was uns aufhelfen könnte, errathen ſie nicht immer.

R. Ich will ſie Euch gar nicht abdrücken, und nicht lang märkten; es ſcheint mir, es ſey Euch nicht recht wohl, wie wir eins werden, das bezahle ich baar.

B. Für den kenne ich Euch; ja es iſt mir recht übel. Jetzt iſt es Frühling; auf den Sommer hab ich von 6 Kühen die Milch verkauft;

es drückt mich eine Schuld, ich muß deßwegen die beſte Kuh verkaufen, oder von Haus und Heimath gehen; dann kann ich anderſeits als Ehrenmann nicht Wort halten, und das iſt ſchwer für mich. Ich hab Euch, Herr Rathsherr, nicht zum Amt geholfen, daß Ihr mir in der Noth eine Kuh abkaufet; obſchon es mir jetzt lieb iſt, ſondern ich habe geglaubt, ihr ſeyd ein Mann, der dann als Rathsherr für das Vaterland ſorge, daß man nicht in ſolche Noth kommen müſſe. Doch wird wenigſtens kein Rathsherr z'lumpä, obſchon viele auch Bauern ſind, wie wir, und keinen beſtimmten Jahrlohn haben, als einen Sackkalender und ein Bleiſtift.

R. Mein lieber Freund, daraus könnt ihr ſchließen, daß es bey Euch andern an Klugheit, Emſigkeit und Sparſamkeit fehlt.

B. Wenn Ihr Andern alle Klugheit beſitzen würdet, wo wollten wir ſolche hernehmen? thätiger ſeyn, und was anders probieren, könnten wir, das iſt wahr; aber diejenigen, die das ganze Jahr ohne Extra-Zufälle kein Brod haben, ſondern nur Erdäpfel ſchinden und Suſt (geſcheidene Milch) eſſen, leben bybots ſchmal genug, bis ſie die politiſche Ehre und ihr Heimweſen verloren haben. Im Hauſen ſollte man aber nicht ſo faſt denken, wie wenig Anken man

an die Speiſe thun wolle, ſondern auf Mittel ſinnen, wie man mehr daran thun könnte; zu ſolchem könnte und ſollte auch der große Hausvater durch Satz und Verordnungen verhülflich ſeyn.

R. Daß ihr ſo übel lebt, ſind wir ja nicht Schuld, und wann wir zum Beſſerhauſen eine Verordnung machen würden, ſo thäte ſie ja die Landesgemeinde wieder umſtoßen, nur um zu zeigen, daß ſie, und nicht wir Meiſter ſeyn. Ich verwundere mich, daß ihr als ein ſolch kluger und thätiger Mann in ſolche Noth gekommen ſeyd?

B. Wenn ihr Verordnungen machet, ſo müſſen ſelbe den Landesgeſetzen nicht zu nahe kommen, und ihr müßt im Rathe diesfalls einig ſeyn; denn, wenn ihr einander nicht überzeugen könnet, daß es allgemeiner Nutzen ſey, wie wollt ihr dann mehrere Köpfe unter euern Hut bringen. Wenn alle Rathsglieder es dem Volke als nützlich und nothwendig erklärten, und an nächſter Landesgemeinde zur Genehmigung vorlegten: ich wette darauf, ſo würde alles Gute mit beſtem Willen geſchluckt, und wann das Gutmeinen in dem Angenommenen die Probe hält, ſo erwächst in dem Volke das Zutrauen gegen Euch; bevor es aber angenom-

men iſt, müßt ihr euch nicht als vollziehende Gewalt, ſondern nur als klugen und wohlthätigen Vater betrachten; das Zutrauen läßt ſich nicht erzwingen, es muß erworben werden.

R. Und warum ſeyd ihr in ſolche Noth gekommen?

B. Darum, von den 5 Söhnen und 2 Buben bezahlte ich für einen 10 Louisd'or Schloſſer-Lehrlohn, und noch mehr als er aus der Fremde gekommen für Werkzeug; jetzt da er mir Brod verdienen ſollte, beklagen die Leute ſich über Geldmangel, Liſt, Betrug, Zins- und Kapitalverluſt, durch Fallimente und planmäßiges Schlüſſel-Schicken (das iſt, dem hinterſten Kapitaliſten mit dem Hausſchlüſſel das Heimweſen an die Hand ſtellen) (und wann man den Zins bezahlt hat, ſo geſchieht es ohne Falliment,) alſo können und müſſen ſie die Schloſſer entbehren, und hiemit ſind die verwendeten Koſten durch die allgemeine Verarmung beynahe verloren. So trifts noch manchen Handwerker, wann der Mittelmann, der Bauer und Handwerker verderbt iſt, dann lebt Herr und Bettler übel. Merket Herr Rathsherr, was die allgemeine Verarmung nur auf mich wirkt, geſchweige noch auf unzählige Andere. Wie mehr Söhne und Töchter von

Haus und Heimath geſtoßen werden, um ſo mehr giebt es Knechte und Mägde, folglich weniger Lohn, ſie können den Aeltern nichts helfen, müſſen ſchmachten oder betteln; ihnen verleidet das Dienen und Hauſen; ſie werden liederlich, heurathen gleichgültig wie Kappen tauſchen. Muß man von ſolcher Nachkommenſchaft nicht noch die Hälfte ſchlechteres erwarten als von uns? Ach ich darf nicht mehr daran denken, wir geben das ärmſte, ſchlechteſte und verachtetſte Volk. Sehet da mein lieber Herr Rathsherr, was man jetzt ſchon für Reimen über uns macht, und auf der Straße findet.

„Wie wenig gleichen wir den Alten?
Was ſie für unſittlich gehalten,
Heißt Männlichkeit.
Gottes Vorſehung wird gelaugnet,
An deſſen Segen wenig geglaubet:
Zu unſerer Zeit.
Zuſammen kommen um zu zechen,
Ueber Staat und Religion abſprechen,
Heißt Fröhlichkeit.
Wacker verleumden und abſetzen,
Dabey Ehr' und Geſetze verletzen:
Heißt Tapferkeit.
Man findet ſich geehrt durch Kleider,
Sucht ſogar die Aemter leider:
Zu unſerer Zeit.

Aufrichtigkeit iſt nicht mehr Tugend,
Nur Abgeſchmacktheit an munterer Jugend,
Heißt Unhöflichkeit.
Schöner, wenn man falſch iſt wie die Katzen,
Vornen lächeln und hinten kratzen:
Zu unſerer Zeit.“

R. Warum habt ihr aus euern Kindern 5 Söhne, und nur zwey derſelben Buben genannt?

B. Weil ſelbe zwey ſich durch die Vernunft nicht mehr haben belehren, überzeugen und leiten laſſen; wie größer wie dümmer, und wie dümmer wie hochmüthiger geworden ſind; die ſind ja nur große Kinder, Buben, und nicht Männer.

R. Und wie meint ihr, wie wir dem Land aufhelfen ſollten, und könnten? Ich bin gewiß einer, der gern zu allem Guten hilft.

B. Wann die Hochweiſe Obrigkeit, die gemeinnützige Geſellſchaft unterſtützte, die Rathsglieder der Ausgemeinden des Jahres nur 4 Mal mit ihr zuſammentreten und ſelbſt beytragen würden, und dann in ihren Gemeinden mit Wort und Beyſpiele zeigten, wie man das Land verbeſſern könnte, und ſich gegenſeitig belehren würden: ſo bin ich überzeugt, daß wir in wenigen Jahren die Hälfte mehr aus unſerm

Boden bezögen, und bald wieder ein habliches Volk wären.

R. Ha, ha das iſt die Schöppligeſellſchaft, von welcher man laut ſpricht, man ſollte ihr Zuſammenkommen als gefährlich an der Landesgemeinde verbiethen: ich rathe euch, als guter Freund, ſolche Niemanden zu rühmen, wann ihr nicht mit ihr wollt in Mißkredit kommen; ſie hat mich auch eingeladen, und wie ihr geſagt, auf alle 4 Quatember zu kommen, aber ſo dumm bin ich nicht, daß ſie mich bekommen.

B. Ihr irret euch, das iſt nicht die Geſellſchaft, ſo an Feyer- und Sonntagen circa 60—70 Mitglieder ſtark, zuſammen kömmt; ſondern jene von 16 Mitgliedern ohne Trunk; aber geſetzt, ſie hätten ein Schöppli, was würde das bey Gebildeten in der Berathung ſchaden? Beym Trinken und Eſſen ſoll man Gott nicht vergeſſen, und bey ſolchen Geſchäften kann der Herr das Reich Gottes ſuchen, wie der Bauer bey ſeiner Arbeit. Das wäre etwas gemacht, wenn man der Geſellſchaft, die laut ihren Regeln über keinen andern Gegenſtand reden darf, als wie dem ökonomiſch tief geſunkenen Vaterland aufzuhelfen ſey, ihr Zuſammenkommen und ihre brüderlichen Berathungen verbiethen würde. Man könnte auch zugleich den Doctoren

Capitel- und Conſilien-Halten und Medicinen-Geben verbiethen; es weiß kein Gugu um was ſich ſolche Herren berathen, und in die Medicinen thun; erſtlich ſind ſolche insgemein nicht gut einzunehmen, zweytens ſind ſchon viele geſtorben, die ſolche eingenommen haben, hiemit könnte man ſolches auch als gefährlich anſehen. In den großen Städten der Schweiz bringen die Staatsmänner ihre Recreationsſtunden bey einem Schöppli zum Nutzen des Staates zu, um keine Zeit zu verlieren; auch die Handels-Leute reden über ihres Fach, und die Urner Herren, obſchon ſie als Obrigkeit eine Commiſſion beſtellt hatten, ihre Landrechte zu bereinigen, berietben ſich doch bey der Schöppli Compagnie über das eine und andere Landrecht, um der Commiſſion verhülflich zu ſeyn und die koſtbare Zeit zum Nutzen des Vaterlandes zu verwenden, welche bereinigten Landrechte dann im Drucke ausgegeben worden ſind, damit der Landmann ſich darnach richten kann, und ſich vor Gerichts-Koſten zu hüten wiſſe.

Da ich Anno 1800 als Emigrant im Deutſchland gewandert, traf ich Abends im Wirthshauſe öfters ſolche Schöppligeſellſchaften an, die einander wechſelſeitig ihre Fortſchritte in der Landwirthſchaft treuherzig erklärten und

einander belehrt haben. Alſo merket es Herr Rathsherr! wann in Deutſchland ſolche Schöppligeſellſchaften erlaubt ſind, wie lächerlich wäre es, wann wir Demokraten ſolche verbiethen würden, da jeder Landmann am Wohl und Wehe des Vaterlandes Antheil nehmen ſoll, das ihn ſelbſt trifft, und jeder vermög des Vaterlandes Eid ſchuldig iſt den Nutzen zu fördern und den Schaden zu wenden? beſonders Gelehrte, Alte und Erfahrne ſollen für die Nachkömmlinge ſorgen, wie unſere Vorväter uns gebettet, ohne welches wir gewiß auch härter liegen würden.

R. Aber glaubet ihr, daß nicht unſerer Geſellſchaft die Schöppli früher oder ſpäter müſſen bezahlt werden, und nicht Abſichten dabey ſeyen? das müßt ihr einem andern ſagen.

B. Das wäre traurig, wenn wir im Hauptort nicht noch Männer hätten, denen das Vaterland ſo am Herzen läge, daß ſie in den Erholungs-Stunden für ſelbes zu arbeiten wünſchten, in dem Bewußtſeyn, daß unſere Väter in manchem harten Kampfe für dasſelbe ihr Blut vergoſſen haben. Gewiß ſind Abſichten dabey, und wenn ſie zum Zwecke gelangen, ſo b r e i c h t es ihnen nicht nur ein Schöppli, ſondern eine Halbe, und wir Bauern können über dieß den

Zins eher bezahlen. Jene, die dieſe Geſellſchaft verdächtigen, mögen auch Abſichten dabey haben. Der Eine, wenn alles erarmet, ſo bekomm ich die Capitalien in meinen Kaſten; der Andere, wenn alle Bauern z'lumpen gehen, ſo hört das Landesgemeinden auf; ein Dritter, wenn ich dieſe Geſellſchaft könnte unterdrücken, ſo wäre es denn leicht mit den Schulanſtalten auch zu fahren. Wenn denn alles dumm würde, ſo wäre ich allein geſcheid und Meiſter. Warum ſonſt verdächtigen? Da doch ein Landammann, der ſchon mehrere Mal das ganze Zutrauen vom Volke gehabt hat, ihr Präſident iſt, und einige vom Volke ſelbſt gewählte Rathsherren und Richter Mitglieder derſelben ſind, und oben darein noch drey Geiſtliche vielleicht gerade aus Mangel ſolch thätiger Weltlichen. Zu dem haben ſie nichts Heimliches und nehmen jeden ſittlichen Ehrenmann als Mitglied auf, und wer glaubt beſſere Anſichten zu haben, der kann ſie ja beytragen. Alles jammert, und ſieht den Untergang vor, und wenn jemand helfen will, ſo ſind es wieder nicht die Rechten; es iſt doch traurige Blindheit!

R. Ä! Geiſtliche bey ſolcher Geſellſchaft? das Weltliche geht ſie nichts an.

B. O! wenn ihr, wie ſelbe, wüßtet, was

die Verarmung für Folgen auf das Seelenheil der Menſchen insgemein mitbringt, ihr würdet anders ſagen. Geltet, wenn dieſe drey Geiſtlichen ſolche Zeit mit den Karten verſchleudern würden, ſo wäre es denn recht. Mir iſt aber die Hülfe durch Anweiſung zum Beſſerhauſen eine größere Wohltat, als einſt in der Verzweiflung Troſt ohne Ausſicht; kurz wer nur thut, was er zu thun ſchuldig iſt, der iſt ein unnützer Knecht. Geiſtliche dürfen für den Leib Gutes thun, wie die Weltlichen für die Seele. Der Heiland hat auch am Körper geſund gemacht.

R. Aber was wird ein Geiſtlicher vom Bauernweſen verſtehen, der niemals gearbeitet hat?

B. Warum tadelt oft der Bauer die Predigten, der nicht g'ſtudiert hat?

R. Ich würde mich gern vom Guten überzeugen laſſen, wenn ihr mir Proben von dieſer paarjährigen Geſellſchaft ſagen könntet; es ſind gläublich auch Herren dabey, die eigenes Land haben, folglich ſollen ſie es vormachen, und nicht nur mit Worten, ſondern in Beyſpielen zeigen.

B. Das thun ſie; ein Mitglied derſelben hat auf ſeinem Gute in Lowerz mit 12 Tag-

löhnern zum Erdäpfel-Pflanzen aufgethan, und hernach mit Eſparſetten Heuland angeſäet. Ein anderer Herr hat in ſeinen Haagen und Oberberg-Gütern theils ſelbſt viel gepflanzt, theils Magerland für Erdäpfel-Pflanzen unentgeldlich gegeben, um ſpäter Klee zu ſäen und Heuland zu machen. In Arth außer dieſer Geſellſchaft bricht einer das ſchlechteſte Land auf, füttert ſein ganzes Senten im Stalle mit Gras, um viel Dung zu machen und die Wieſen ſchnell anzubauen. Einer im Jbach hatte ſich ſchon früher mit Güllenkäſten zum Beſchütten eingerichtet, ſo daß er, wann ſolche tauglich iſt, mit einem Roſſe die ganze Woche genug auszuführen hat. Dergleichen Nachfolger giebt es hier bald mehrere, und nur ſolches was unſerm Landbau am beſten wäre, verlangt die Geſellſchaft, und wünſchte, daß ihr es vormachen und die Bauern darüber belehren würdet.

R. Giebt es auch Lohn, wenn ich des Jahres viermal deßwegen auf Schwyz komme, und die Bauern belehren würde? jedem Schulmanne gehört ſein Lohn!

B. Iſt's für euch nicht Lohn genug, wenn ihr euere Gemeinde in Wohlſtand bringen könntet?

R. Sorge jeder für ſich, und Gott für

alle; wir wollen in Stall, und um die Kuh märkten; vielleicht ſind wir bälder eins.

B. Und Gott ſagt: den Nächſten lieben, wie ſich ſelbſt; welcher von Euch hat jetzt recht?

R. Denk Er.

B. Jä ſo, und eben aus Gottes und Nächſten Liebe entſpringt die Vaterlands Liebe. Frau machet unterdeſſen dem Herr Rathsherr eine Milchſuppe! Verzeihet Herr Rathsherr! wir haben keinen Kaffee; ſeitdem die Leute ſo viel Kaffee trinken, beklagen ſie ſich über Gliederſucht und Magenweh.

R. Wie viel Milch giebt die Kuh täglich, und was ſollte ſie gelten?

B. Zehen Maß und ſollte 9 Louisd'or gelten.

R. Ich gebe 8 Louisd'or bare Bezahlung und mehr nicht.

B. Ich muß ſie geben; aber verzeihet mir Herr Rathsherr, ich habe euch um eine Maß Milch gelogen, weil ich glaubte im Preiſe zu kurz zu kommen, jetzt nehmet ſelbe oder nicht. Ach! erſt jetzt merke ich, daß die Noth ein Gift für unſern Schwyzer Character iſt.

R. Ich nehme ſelbe doch; denn ich rechne insgemein eine oder 2 Maß weniger, als man mir angiebt; hiemit betrügen ſolche ihr Gewiſſen und nicht mich. Ihr ärgert euch ab

ſolchen Kleinigkeiten; aber wenn ihr Pfandſchätzer wäret, wie ich, da würdet ihr euch verwundern, was oft geſchieht.

B. So ſeyd ihr Pfandſchätzer und Rathsherr zugleich?

R. Weil ich muß; das iſt mir am ſtärkſten zuwider.

B. Ihr wüßt glaub den Pfandſchätzer Eid nicht. Der alſo lautet: „Die Pfandſchätzer ſo „in allen Vierteln im Lande genommen „werden, ſollen ſchwören lipplich zu Gott und „den Heiligen die Pfand zu beſchauen, und „die zu ſchätzen als für Bargeld, und das ſie „bedünke bey ihren Eiden, daß einer ſein „Hauptgut bar darablöſen möge, und ſoll da„mit der Drittheil hin und ab ſeyn.“

Merket Herr Rathsherr, der Eid ſagt kein Wort, daß die Pfandſchätzer aus dem Rathe, ſondern aus den Vierteln ſollen genommen werden; hiemit von den gemeinen Landleuten, denn, wenn ſich einer über den Schatz zu beklagen glaubt, ſo kann er vor Rath zwey Ueberſchätzer begehren, hiermit iſt das keine unparteyiſche Behörde mehr, wenn der nämliche Schätzer da ſitzet, der nicht mehr dazu kann ausgeſchloſſen werden.

R. Potz Bluſt, da habt ihr noch recht,

das iſt mir niemals in Sinn gekommen; nächſte Viertelsgemeinde will ich es wieder ablegen. Wiſſet ihr auch warum man Viertel ſagt, und nicht Sechstel; die Landesgemeinde iſt ja in 6 Theil und nicht nur in 4 eingetheilt?

V. Das alte Land Schwyz war einſt nur in 4 Theil eingetheilt, und begriff nur das Thalgelände hieher der Blatten, worin Schwyz liegt, dazu Brunnen, Morſchach, Jllgau, Muttathal und Römerſtalden.

Jm Jahre 1269 bekamen durch Loskauf von Graf Eberhard von Habsburg, Steinen und Sattel die Freyheit wie Schwyz hieher der Blatten, und erhielten im Jahre 1310 einen Beſtätigurgs-Brief vom römiſchen Kaiſer Heinrich dem Siebenten, und wurden ſo der fünfte Viertel.

Die von Arth, welche ſich im Jahre 1353 von Maria Markgräſinn von Baden gänzlich loskauften, bildeten von da an endlich den ſechsten Viertel.

R. Warum nennt man die 6 in den Vierteln Siebner und nicht Sechſer?

V. Weil dieſe vor Altem die vollziehende Gewalt geweſen und die Strafen eingezogen haben, wie jetzt der Land-Säckelmeiſter, wochentlich ein bis 2 Mal auf dem Rathhauſe zu-

ſammenkamen, und der Landammann der 7te als Präſident war; darum heißt man ſie noch Siebner.

R. Weil ihr das gewußt, ſo könnet ihr vielleicht auch wiſſen, wo die drey Tellen begraben ſind.

B. Ja, das weiß ich wohl, alle drey ſind in jedem ächten Schwyzer-Herzen tief begraben; oft klopften ſie ſtark an meiner Bruſt, und ruften mit lauter Stimme: In-der-Bitzin, In-der-Bitzin, biſt du ſtumm, oder warum redeſt du nicht? weißt du nicht, wer für die Seinen nicht ſorgt der hat den Glauben verläugnet, und wer ſoll eher reden, als du Vater von 12 lebenden Kindern! ſucheſt du auch den Menſchen zu gefallen, und fürchteſt ihnen zu mißfallen, biſt du blind, ſieheſt den künftigen Untergang nicht vor, u. ſ. w.

R. A! das ſind nur Einbildungen. Was ich ſagen will, ihr habt euch alſo auf Beſchüti eingerichtet mit Bucken, Wagen und Ausführkaſten; das gefällt mir, denn das erſpart Streui, die man im Winter brauchen kann, ſo werde ich mich bald auch einrichten.

B. Sehet dort das Stück Klee, das giebt mir ein Drittel mehr Futter, als wenn ich anderes Gras gleich beſchüttet hätte.

R. Habt ihr ſolches von eurer Geſellſchaft erlernet?

B. Nicht alles; nur was ich anfangs nicht verſtanden, befragte ich ein oder anderes Mitglied derſelben; denn das iſt auch eine Schule. Auf einer Reiſe für andere Geſchäfte in der Schweiz erkundigte ich mich zugleich um die Landwirthſchaft und den Schulunterricht, um etwas Nützliches heimzukramen. Unter anderm ſagten mir Bauern im Kanton Aargau und Baſel, daß ſie durch Anweiſung der Landwirthſchafts-Geſellſchaft jetzt den Drittel mehr aus dem Boden beziehen als ehevor; obſchon ſie doch auch geglaubt, alles mögliche gethan zu haben. In Bern ſagte man mir, ſie hätten einige Bauern die 100,000 Gl. beſitzen, und doch viel dem Staate bezahlen müſſen; aber der Staat ſorge dann auch, daß ſie es bezahlen können. Das alles machte mir Muth, obſchon es noch lang gehen wird, bis ich ſo viel beſitze; damit will ich euch ſagen, daß das Erben, das Mitſehen und Mitleſen ringer iſt, als ſelbſt erſindieren und probieren.

Wir wollen in das Haus, die Milchſuppe könnte kalt werden, wir können doch reden. Wenn es mir nicht am Geld fehlte, ich wollte mich noch viel beſſer einrichten; aber dann bin ich wieder zu

alt und zu ſchwach, allem Nöthigen vorzuſte-
hen; und der Bub, der äfang das Bauern
verſtanden und im rechten Zeichen, was dabey
zu beobachten iſt, gemacht hat, der iſt fort.

R. Warum habt ihr ihn gehen laſſen?

B. Sobald er einen rechten Mißſtock ma-
chen konnte, glaubte er ſchon, wie hier ins-
gemein, in allen Fächern ein Meiſter zu ſeyn,
kritiſirte geiſtliche und weltliche Verordnungen,
ließ ſich von Niemanden überzeugen. Von dem,
was ſein Kopf eingenommen war, das mußte
gelten und recht ſeyn. Es ſagte mir ſein durch-
aus ähnliches Sinnbild; laß ihn gehen, näm-
lich ein Baum, den ich 20 Jahre lang in allem
beſtmöglichſt gepflegt und doch nicht zurecht ge-
bracht habe; endlich da ich ihm beyde Stüd
und Stickel weggenommen und ihn dem Winde
Preis gegeben habe, ſo ſchoß er im erſten Jahre
ein großes wildes Schoß aus, welches nach 4
Jahren mit den ältern Aeſten Frucht gebracht
hatte. Nun muß ich an jenem, wie an dem
erwarten, was daraus werde.

Frau. Ich habe doch geglaubt, die Milch-
ſuppe müſſe noch kalt werden; mein Mann
ſpricht gar gern mit Rathsherren, ihr müßt
aber nichts ungut nehmen, er iſt bisweilen
ziemlich grob, kann gar nicht ſchmeicheln, und

redet, wie er denkt, und meint, es ſollte auch beſſer können gemacht werden, daß man hauſen könnte. Wenn in einer Haushaltung ſchon Alle arbeiten, laufen wie wild, aber jedes in ſeinen Sack hauſet, ſo muß eine ſolche Haushaltung endlich doch z'ſchittern ga, ſo iſt es uf und äbä mit der großen Haushaltung im Lande. Mein Mann meint eben auch, wenn alle einander liebten, zuſammen hätten, es miteinander gut meinten ohne Eigennutz und Ehrgeiz, es könnte beſſer gehen, und wenn man es noch nicht zum allerbeſten verſtünde, ſo würde der Gott des Friedens und der Liebe den guten Willen ſegnen.

Rathsherr. Ihr beyde denket gut, aber wir Rathsherren können es nicht anders und beſſer machen, wie ihr glaubet; es fehlt in unſerm Lande am Zutrauen und an Vollmacht.

Fr. Habt ihr bey der Wahl nicht das Zutrauen vom Volke gehabt, gab man euch bey ſelber Wahl weniger Vollmacht als den andern? Giebt Gott euch das Schwert der Gerechtigkeit nicht an die Seite, wie er mir als Mutter die Ruthe in die Hand gab? Hängt euch der Mantel nicht an den Schultern, auf welche ihr die Bürde des Vaterlandes genommen habt? Iſt das weiße Kräglein am Halſe ein Zeichen und

eine Erinnerung, daß ihr weislich regieren ſollt und durchaus reden, wie es der Geiſt Gottes in das Herz ſchreibt. Wenn ein anderer kluger und braver Mann mit Degen und Kräglein in die Kirche käme, man würde ihn für einen Narren halten und es ihm bald verbiethen; hiermit müſſen ſolche Ehrenzeichen große Bedeutung auf das Amt haben. Ihr ſeyd im Lande ſoviel als mein Mann im Hauſe, der alles leitet und ordnet. Bildet euch nicht zu wenig, aber auch nicht zu viel ein, das einte macht furchtſam, das andere zu frech.

R. Frau! ich will lieber Milch und Käſe eſſen, als mich mit euch in ein Geſpräch einlaſſen. Damit wir wieder in das alte Geſpräch kommen; erlaubet Vater, wo iſt der Sohn, der euch verließ, hingegangen?

Bauer. Auf ein Jahr in einen Knechtendienſt, da er ſich aber dort das Nachtſchwärmen angewöhnt hatte, und die Ausgaben größer als die Einkünften geworden, iſt er endlich zu ſeines gleichen in Neapel angekommen.

Rathsherr. Was thut er dort?

B. Auf dem Meere hat er gelernt bethen, in Neapel lernet er gehorſamen, Vater und Mutter kennen.

R. Ja ſo, er iſt Soldat! der iſt für die

Seele in größter Gefahr; ich habe einen Götti als Geſell in der Fremde, er macht mir Kummer, daß ich oft nicht ſchlafen kann.

B. Billig, ein Geſell iſt in größerer Gefahr als ein Soldat; dem Geſell iſt es wohl, er verdient Geld, iſt unter keiner Aufſicht, kann an Sonntagen und Nachts gehen, wo er will; die Meiſter glauben nicht Vollmacht zu haben, ihre Geſellen in Schranken zu halten, wohl aber anzuhalten, das dritte Geboth zu übertreten, d. h., an Sonntagen zu arbeiten. Solche vernehmen in jeder Stadt bald, in welchem Winkel man das kühlende Bier frey und am billigſten ausſchenkt. Was die Geſellen an der Profeſſion profitiren, verlieren ſie nicht ſelten an Tugend und Frömmigkeit. Insgemein, obſchon ſie Standshalber alles mitmachen, kommen ſie mit einer lauen Religion heim, und der als jung erlernte Katechismus nützt ſie ſoviel als dem ausgedienten Soldaten ſein erlerntes Exercitium. Wenn ein ſolcher als guter Meiſter dann mit Uebertretung des dritten Geboths in die Hölle kommt, ſo weit bringts denn der Soldat auch, und wenn er alle andere Neune nicht gehalten hätte. Viele Soldaten kommen ſittlicher und chriſtlicher heim, als ſie fortgegangen ſind.

R. Ich kann nicht glauben, daß einer in anderer Abſicht Handgeld nehme, (wenn er nicht brodlos iſt,) als um frey auszuüben, was er hier noch nicht recht darf; liederlich und ausgelaſſen ſind ſie insgemein ſchon hier, und dort, wenn ſie nur nicht ſtehlen, können ſie machen, was ſie wollen.

B. Die Soldaten ſind die Barometer vom Hauptmann, ſind ſie brav, ſo iſt gewiß auch der Hauptmann brav. Wenn der Hauptmann die koſtſpielige Recreation haſſet, ſo hält er gewiß auch ſo viel möglich aus Liebe ſeine ihm anvertrauten Kinder davon ab. Solche geben zudem eher im Bußgeiſt als Laſterſinn von Hauſe; denn im Militairdienſt iſt der ſtrengſte Gehorſam, die ſchlechteſte Koſt, das härteſte Geliger unvermeidlich, zudem ſind ſie verachtet, wo ſie hinkommen; alſo die zweckmäßigſte Buße für den Ungehorſamen, den Schwelger und Nachtſchwärmer. Der Weltdienſt iſt gewiß der härteſte Dienſt auf dem Erdboden; er läßt wenig ſchlafen, macht ſchwere Köpfe, nimmt das Geld, bringt keinen Nutzen, aber viel Schaden. Jeder Menſch denkt doch bisweilen ob- oder nidſich, woraus die Frage entſtehen muß: Willſt lieber in Himmel oder in die Hölle? die Antwort iſt gewiß, in den

Himmel; alſo muß ich Buße thun und mich gänzlich ändern. Dann folgt nothwendig der Gedanke: Aber wie iſt das bey mir möglich, da die ſchlechten Gewohnheiten mir gleichſam zur zweyten Natur geworden ſind, und ich über mich nichts mehr Meiſter bin? auf welche Frage eben der Entſchluß folgt: Ich will mich verkaufen, Handgeld nehmen, daraus die Schulden bezahlen, und das übrige den guten Aeltern als Pfläſterli auf die vielgeſchlagenen Wunden zurücklaſſen.

N. Wann euer Sohn in ſolchem Bußgeiſte gegangen iſt, ſo wünſche ich euch Glück zu ſolchem Büßer.

B. Warum ich dieſes von ihm denken kann, iſt dieſes: wenn ich zu ihm geſagt hätte: gehe bis dort, komm wieder, geh' Links, jetzt Rechts, gehe heim, ſtehe auf u. ſ. w., ſo hätte er mürriſch geantwortet: warum? was nutzt denn das, was muß ich daheim machen, und wo muß ich denn hin? u. ſ. w. Mein Vater iſt ein Narr, bey dem kann ich nicht mehr ſeyn, er thut mich nur g u i n i e r e n. Jetzt thut er das alles ohne Widerrede einem dummen Korporal, der nur ein Bübli iſt gegen ihm. Merket alſo die ſchnelle Bekehrung!

R. Das iſt möglich ohne Wunder, da man ſo hart ſtraft.

B. Es muß im Militairdienſt ſtreng verfahren werden. Was wollten nur Drohungen einer zeitlichen Militairsſtrafe vermögen, da das Herabdonnern ab der Kanzel, das Drohen der ewigen Strafe auf Uebertretung des 4. Geboths nichts gewirket haben. Nun genug von dem; erlaubet noch über einen andern Gegenſtand frey mit euch ſprechen zu dürfen!

R. Warum nicht; es freut mich, mit einem vom alten Schrot zu ſprechen; die Schwalben-Schießer, die nur hin und her ſchwenken, und jedem aus Schmeicheley recht geben, ſind mir nicht lieb.

2. Geſpräch.

Vom Sentnen.

B. Erlaubet Herr Rathsherr, wie viel s. v. Küh pflegt ihr jährlich auf die Allmeind zu treiben?

R. Nur 30; geſetzlich dürfte ich 40.

B. Ach, daß doch nicht alle ſo gemeinnützige Männer im Rathe ſind. Itzt aber muß der rechtliche Landmann, der nichts vermag

aufzutreiben, auch nichts davon haben, und doch an die allgemeinen Staatseinkünfte ſo viel bezahlen, als der, welcher viel auftreibt, oder 40 bis 60,000 Gl. beſitzt, und nicht mehr Frohndienſte leiſtet; iſt das billig? Wo iſt es ſo in der ganzen Welt?

R. Wir bezahlen behotz für die Alpen genug, weil wir bey Ankauf auf jedes Stück Vieh, Rind oder Kuh eine Dublone mehr zahlen, und rechnen ſelbe wohlfeil zu ſommern, das thut auf dreyßig Küh 390 Gl. Wiederum im Frühlingsgras vier Wochen auf jede Kuh zur Wochen, anſtatt nur 3 Gulden noch 3 Leuen mehr (Sch. 30), alſo dreyßig Mal zehn Batzen bringt in einer Woche 300 Batzen oder 22 Gl. und 20 Sch.; vier Mal ſo viel thut 90 Gl. Im Herbſtgras wieder in vier Wochen ſo viel 90 Gl. Auflag auf jede ein Dikä (Sch. 20), thut auch 15 Gl.

Alſo was wir wegen der Allmeind bezahlen bringt Gl. 585

B. Schlaget jetzt die 3 Gl. am Frühling bezahlt auch darzu 360

und am Herbſt ein Kronen (Gl. 2) und ein Diken (Sch. 20) 300

rechnet jetzt die Ausgaben zuſammen.

R. Das alles macht zuſammen Gl. 1245

B. Was habet ihr letztes Jahr für Nutzen bezogen?

R. Käs und Anken hab ich verkauft für Gl. 1170

B. Ziehet jetzt eins vom andern ab.

R. So bleibe ich zurück 75

B. Aber was ihr an den Kühen providirt habt, von dem ſaget ihr nichts.

R. Eine in die andere gerechnet hat mich im Ankauf jede 10 Dublonen gekoſtet, und reine Loſig hab ich aus dem Welſchland heim gebracht 8 Dublonen. Alſo 60 verſpielt, thun 780
die zurückgebliebenen Gulden darzu 75
ſo blieb ich im ganzen zu kurz Gl. 855

B. Jn's Teufels Baräſchä! warum höret ihr denn nicht auf zu Sentnen?

R. Jm Vertrauen zu euch geſagt, man iſt ſchuldig, hört man auf, ſo will alles bezahlt ſeyn, und man kömmt um den Kredit, man glaubt wie bey'm Spielen, das Verlorne wieder einzubringen, doch es wird von Jahr zu Jahr ſchlimmer, und doch will man die Allmeinds-Viehauflag nicht wegthun.

B. Wohl, das wäre nöthig, wenn ihr reich dabey würdet, ſo würde ich es euch herzlich wohl gönnen; aber da ihr den ganzen Allmeind-

nutzen, ſammt euerem Vermögen aufopfert, ſo wird ja das Land nicht reich. Man kann das Ding anders machen. Sehet, ich habe 6 Kühe daheim geſommert, und ohne die Milch, die ich für 10 Perſonen ſelbſt gebraucht, noch vom May bis St. Galltag die 100 Maß an 6 Gl.

20 Sch., für Gl.	310
verkauft, hiermit 5 Mal 6 giebt auch 30	
Kühe, alſo 5 Mal ſo viel	5
thun Nutzen	1550
Jetzt eueren Sentennutzen davon abgezogen	1170
ſo bleibt mir von gleich viel Kühen mehr	
Nutzen	380
	27
Innert 20 Jahren ſind in einem Jahr im	
alten Bezirk Schwyz 72 Senten	2660
aber 1824 nur mehr 27, alſo 27 Mal	760
Hiermit thäten nur 27 Senten ſo viel	
mehr Nutzen	10,260
als nach euerm Sentnen gerechnet.	
Jetzt wenn man annehmen wollte, daß	
auf alle 27 Senten ſo viel	855
	27
	5985
	1710
wäre verſpielt worden, ſo gäbe es wieder	23,085
Alſo weniger Nutzen und Verſpielen macht	33,345

N. Andere haben noch viel mehr verſpielt als ich.

B. Wenn anſtatt nur einem fünf oder ſechs mit einander 30 Kühe hätten, die Milch Sommer und Winter mit einander nutzten, ſo gäbe es im Sommer auch fette Käſe, im Winter viel Anken; mit dem Winterkäſe und dem Dünnen davon, könnte man viel Mehl und Brod erſparen, damit man nicht wöchentlich 300 Mütt Frucht kaufen müßte, ſo jährlich der Mütt an 1 Louisd'or, betragen: Gl. 202,800

Das Maſtvieh, welches nur unſere Metzger außer dem Bezirk gekauft haben, beläuft ſich in einem Jahre, ohne dasjenige das Andere noch hinein gebracht haben, und das Kalbfleiſch und die Würſte, die der Züri-Heiry alle Sonntag im Flecken Schwyz verkauft, während unſere Metzgerläden geſchloſſen ſind, auf Gl. 36,000

Anken von Ury für Gl. 26.000, und noch für ſo viel von andern Orten her, zuſammen Gl. 52,000

Im Jahre 1824 haben wir 1400 Lehkühe von Außen im Lande gehabt, Lehenzins circa 5 Rentbaler für das Stück gerechnet, thut auch 22,750

Sehet nur die drey Summen an Gl. 110,750

Das alles könnte man erhauſen. Und der

Wein zehrt das erlöste Käsgeld auf; woraus wollen wir denn alles beſtreiten und hernehmen? Sehet da, was das Landrechtbuch vom Anken verkaufen ſagt: „Anken ſoll niemand ſtets ver„kaufen, oder zu kaufen geben, ſondern in die „Ankenwaage tragen, dort verkaufen und auswägen, bey 10 Pfund Buß;“ fol. 80. Lib. I. Wenn man bey dem Geſetz geblieben wäre, ſo wäre der Ankenhandel nicht aufgekommen, und der brüderliche Druck in Ury unterwegs geblieben, daß nämlich der Schwyzer von dem gekauften und bezahlten Anken dem Urner wieder nach ſeinem Belieben 1 Pfund, oder allen bey'm Pfund auswägen muß.

Solches mögen die Herren in Ury 1817 von den Luzernern gelernt haben, denen man den Erdäpfel-Bewilligungsſchein bezahlen mußte. Ich tadle ſie nicht; obſchon es muthwilliger Druck iſt, ſo iſt es ja doch billig, daß man uns für die halte, die wir ſind, weil wir es ſo haben wollen, daß wir wie Dummköpfe bezahlen müſſen.

R. Ihr werdet das alles wiſſen, wie viel Frucht, Fleiſch und Anken wir in einem Jahre gekauft haben?

B. Ich nicht, aber ſolche, die es berechnet haben, überzeugten mich, daß es gar nicht

zu hoch berechnet ſey. Dann iſt Salz, Eiſen, Zucker, Kaffee, Tabak, Apothekerwaaren, und andere Artikel mehr, die in unſern Bezirk kommen, noch nicht berechnet.

R. Die dummen Herren, was nützt das Rechnen? hat es denn weniger gekoſtet, wenn man weiß, wie viel man gegeſſen hat? Nur den Wirth fragt man um die Uerthe.

B. Aber zuvor frag ich doch den Geldſäckel, was er aushalten könne; wenn ich noch alles verthun wollte? und er antwortet: wo will ich es wiederum hernehmen, wenn ich leer bin?

R. Aber das große Käsgeld, das wir jährlich beziehen, habt ihr von den Ausgaben nicht abgezogen!

B. Was die Kühe jenſeits des Gottbardberges, bis ſie verkauft ſind, nicht davon freſſen, das frißt hier der Wein auf. Mit den Käſen kommt es bald wie mit dem Moſt und Branz; da wir noch die Bäume für die Wieſen ſchädlich hielten, haben wir viel von andern Orten gekauft, jetzt haben wir Bäume in den Matten, daß wir ihnen Moſt und Branz außer Lands geben könnten. Auch ſo könnten ſie uns jetzt ſchon Käs geben.

R. Ich bin denk am kürzern Ort, wie iſt denn zu helfen?

B. Die Hauptſache liegt darin, daß man den Gemeinſinn dem Eigennutz vorziehen ſolle; denn, wenn in einer Haushaltung eins für alle, und alle für eins ſorgen, da geht es vorwärts, und da iſt der Himmel auf Erden, und wo jedes nur für ſich ſorgt, da ziehen gewiß alle am unrechten Stumpen. Man ſoll auch demüthig ſeyn und denken: Alles iſt nicht in meinem Kopf. Feſtigkeit iſt an einem Mann ſchön, wenn er ſich von mehreren oder beſſeren Gründen überzeugen läßt; ſich mit guten Gründen nicht überzeugen laſſen, heißt man ſtarrköpfig. Man ſoll nicht nur ſehen, wer redet, ſondern hören was er redet. Der Projektmacher ſoll ſich als Richter betrachten, niemanden anſehen, ſich ſelbſt vergeſſen, nur auf Mittel denken, wie man das Geld im Lande behalten, und überhaupt weniger ausgeben müſſe. Wenn auch dann einer oder der andere mehr oder weniger darunter leiden müßte, ſo wäre es im ganzen doch beſſer, als wenn alle nichts mehr hätten. Zum Beyſpiel: Es bereichert ſich jetzt einer mit der Unordnung, vielleicht büßt es ſein Sohn doppelt.

R. Ich merke ſchon, ihr habt Pläne im Kopf, rücket mit einem an.

B. Wollt ihr Obiges eingehen, wenn das Gute kann erzweckt werden?

R. Ja gern.

B. Die Oberallmeind und deſſen Gericht ſollten Anſtalten treffen, daß jeder G'noß von Holz und Feld beynahe gleichviel ab der Allmeind beziehen könnte, wie es in Unterwalden geſchiebt.

R. Potz, Potz, Potz!

B. Nur Geduld laßt mich ausreden, es kömmt ſchon recht. Denn mit dem Geld ſollte man die Allmeinden verbeſſern, Hütten, oder Schattenſtälle bauen, Streue ſammeln, Miſt machen, daß man mehr Vieh und beſſer ſommern könnte. Mit dem Geld über die Unkoſten, aber für die G'noſſen eine Schule ſammt einer Zeichnungs-Schule für die Handwerker unentgeldlich einrichten, wozu die andern ihr Antheil auch beytragen könnten, und wenn dann noch etwas bleibt, dasſelbe vertheilen. Mit der Allmeind wollte ich nicht nur Rinder nachziehen, auch nicht Füchſe und Eſel, ſondern Menſchen, einfältig wie die Tauben, und klug wie die Schlangen. Was meint ihr, könnte es ſo geben?

R. Potz tauſend z'eckermängä, ſo könnt man ja nicht mehr ſentnen, ihr wolltet das große

Sentnen ganz verderben: 1. Hat man in unſerm Lande geſentnet und wird es noch ſo lang thun, als wir es vermögen.

2. Wollte ich das Geld eher in's Waſſer werfen, als an die Schule geben, aus ſolch halb Gelehrten giebt es nur Sprützköpfe, die nichts verſtehen, und doch alles regieren wollen.

3. Müſſen die Handwerker beym Meiſter in der Werkſtatt und nicht in der Schule gelernet werden.

4. Haben wir gewiß Kluge, für das Vaterland in allen Rückſichten wohl denkende Herren, die ähnliches wie ihr geſagt, ſchon manchmal vor Rath angezogen und die bevorſtehende Verarmung mit allem Ernſt und Nachdruck demſelben vor Augen geſtellt haben, auch daß wir ſchuldig ſeyen, dem Uebel vorzubeugen, doch in dem gefreyten Lande iſt ſolches als Neues widerſprochen, als unmöglich erklärt, und zu Waſſer geworden. Hiermit könnet ihr nichts anders bewirken, als euch in die größte Gefahr ſetzen; denn, wenn uns einer bös macht, der muß es früher oder ſpäter gewiß fühlen.

5. Will ich euch ſchon ſagen, was die Urſache der allgemeinen Verarmung iſt, weil an den mehrſten Orten die größern Kinder im Hauſe und Stalle die Oberherrſchaft haben wollen,

und zuweilen die Aeltern unterdrücken, ſogar mißhandeln, ſo daß ich in meiner Gemeinde oft frieden mußte. Solche wären bey meiner Zeit für ſchlechte Kinder gehalten worden. Ich kenne viele, die ſich ſchämten, wenn ſie das ſechste Geboth übertreten hätten; aber das 4. Geboth des Tages oft zu übertreten, machen ſie ſich keine Sünde mehr daraus, ſondern bilden ſich noch vieles dabey ein. — Todſünde iſt ja Todſünde, die oder dieſe; und auf Sünde folgt insgemein Unheil in das Haus. Solche Meiſter gewordene Kinder beſtreiten denn zu vorerſt die Luſtbarkeiten und dazu die ihnen nothwendigen ſchönen Kleider, bevor ſie was an Zins oder Verbeſſerung des Gutes verwenden. Da die Kinder das erlöste oder verdiente Geld zur Eitelkeit außer das Haus tragen, oder in eigenen Sack ſtecken, da kann man nicht wohl hauſen, und wo die mehrern ſo übel hauſen, muß ein Land arm werden, ohne obrigkeitliche Schuld; und doch werfen ſolche ungehorſame, ſündhafte Kinder im Elend die Schuld insgemein auf ihre Aeltern, denen ſie die Meiſterſchaft genommen haben, und ſo geht es uns in dem gefreyten Lande, da alles regiert, und Niemand gehorſamen will. Beantwortet mir das alles, wenn ihr es könnet.

B. Ich will grade vorab anfangen:

1. Unſer 12 haben auch ſchon miteinander sentnen können, hiermit können es 5 oder 6 auch.

2. Iſt die Schule nirgends nothwendiger unentgeldlich einzurichten, als in unſerm demokratiſchen Kanton, wo jeder, der einen guten Rock vermag, nach ſelbem für klug und brav gemeſſen wird, und alſo Zutrauen finden kann, zum Rathsherr, Richter und Kirchenvogt gewählt; oder wo das Geſetz ihn zwingt, als Vogt aufgeſtellt zu werden, welches alſo lautet: „Als Vogt ſoll den Nothdürftigen, der Ehrbarſt „Nächſtverwandte erkieſen werden, der beſte „von Vater oder Muttermarch," fol. 33. Lib. II. Wenn aber der Ehrbarſt Nächſtverwandte, laut Landrecht, als Vogt beſtellt werden kann und ſoll, ſo iſt zur getreuen und richtigen Verwaltung des Vogtweſens das Schreiben, Leſen und Rechnen eine nothwendige Sache, die auch unter dem gemeinen Volke mehr gekannt und geübt ſeyn ſollte. Aber die meiſten Aeltern hier mit mehrern Kindern geſegnet, vermögen ſolche nicht in die Schule zu ſchicken, bis ſie nur im Stande wären, eine gehör'ge Vogts-Rechnung abzulegen. In einigen der wildeſten Ausgemeinden des Landes iſt die Schule durch die Gemeinden unentgeldlich eingeführt, und hier

im Hauptorte nicht; iſt das nicht eine Schande für die, welche wehren und ſperren? Eben ſolche Unbeſchulte meinen, wenn ſie nur wacker die Hände aufheben, oder auf eine Seite ziehen, ſo haben ſie die Schuldigkeit gethan und das Rad gehe doch im rechten Geleiſe. In den ariſtokratiſchen Kantonen bedarf der Bauer die Schule nicht ſo ſehr, wie wir, weil dort die gelehrten Herren vornen am Brete ſind, hiermit die Bauern die Geſetze nicht ſo wie wir kennen müſſen, weil ſie nicht gemeinden müſſen, und doch werden alle in der Schule gebildet.

3. Aus Unkenntniß in der Zeichnung müſſen unſere Geſellen in fremden Werkſtätten unten anſtehen, und an unſern Grenzen müſſen jetzt ſchon unſere Zimmer- Schreiner- und Schloſſer-Meiſter mit Schmerzen zuſehen, wie von den benachbarten Kantonen Häuſer und Ställe über die Grenzen kommen, ſammt Schloſſer- und Schreiner-Arbeit fix und fertig, da aufgerichtet werden, wobey dann unſere Meiſter aus Gnaden nur handlangern können. Warum geſchieht ſolches? weil die Meiſter an andern Orten das Gebäude genau zeichnen, abmeſſen und berechnen können, was für Holz es braucht, wie viel Koſten und Arbeit es giebt, hiermit einen beſtimmten und guten Akkord machen können.

R. Schreiet nur nicht ſo, ich höre ja wohl.

B. Ich habe geglaubt, welcher zu Schwyz am ſtärkſten ſchreien möge, habe dann recht.

4. Von wem ſind die gewiſſenhaften Vorſchläge im Rathe widerſprochen worden, als von eigennützigen Allmeindfreſſern und jenen, die nichts verſtehen und ſich von jenen bethören laſſen, die das wenige Waſſer auf ihre Mühle zu leiten wiſſen. Es wird im Rathe auch ſeyn, wie im 7ten Gericht; wenn dort drey ſchon klug urtheilen, die andern vier es aber anders faſſen, ſo kommt das Urtheil nach den vieren und nicht dreyen heraus, hiermit kann man nicht alle gleich beſchuldigen. Warum habet ihr dieſe Urſache der Verarmung nicht eingewendet, als wir von der Verarmung geſprochen haben?

R. Weil ich gefürchtet, ich könnte den einten oder anderen euerer Söhne treffen, und euch erzürnen; ſo unbeſcheiden bin ich nicht, wenn ich aber bös bin, da rede ich kategoriſch, wie es mir iſt.

B. So dürft ihr erſt reden, wenn ihr bös werdet, und man euerm Intereſſe zu nahe kommt; dieſe Methode merkte ich jetzt, und früher einſt an der Landesgemeinde, da der Tit. Hr. Landammann ein Rathsglied um ſeine

Meinung angefragt hat, und es geantwortet: machet mit der Thurner-Allmeind, was ihr wollt; mich geht es nichts an; ich treibe kein Vieh auf die Altmatt. Worüber mein minderjähriger Bub ſich geärgert hat. Freylich wenn die mehreren ſo denken, ſo richten die andern für das Vaterland wenig aus. Ferners habt ihr gefragt, was ich wiſſe; ich weiß, daß ich nichts bin, und das iſt für einen Schwyzer ſo viel. Herr Rathsherr, wiſſet ihr vielleicht das Vierwaldſtädter Sprichwort?

R. Nein, wie heißt denn das?

B. Die Urner hättens gern ſtädtiſch, und verſtehens nicht.

Die Schwyzer wären gern hochmüthig, und vermögens nicht.

Die Unterwaldner ſcheinen gern fromm; darum ſind ſie es nicht.

Die Luzerner wären gern reformirt, aber dürfen nicht.

R. Ä, das ſind auch Meinungen. Beantwortet mir jetzt noch den 5. Punkt, dann will ich gehen.

B. In dem habet ihr viel recht, obſchon hier mit den Aeltern und Kindern oft das Gegentheil iſt. Die Aeltern hier haben Freude, wenn ihre Kinder im Hauſe und Stalle regie-

ren, ſo bald ſie Tabak ſchnupfen, und rauchen können. Geben ihnen gern Geld und ſchöne Kleider, um ſich vor andern hervorzuthun, und ſich beym andern Geſchlecht zum baldigen Heurathen einzuſchmeicheln, damit ſie es z'Jahr wiſſen, wie ſie es errathen haben.

Die aufrichtigen, ſittlichen, ſtillen und frommen Kinder thut man zuweilen als dumme und einfältige bemitleiden, mit Sagen, es iſt ein guter Tſcholli, iſt nicht ſchuld, daß die Fröſchen keine Schwänz haben, u. ſ. w. In unſerer Gemeinde wiſſen die Kinder ihre Aeltern auf eine weit beſcheidenere Art zu martern, ohne vor der Welt zu ſündigen. Sie ſtellen ſich eine Zeitlang recht gut, dann verlangen ſie ein Handwerk zu lernen, oder zu ſtudieren, um einſt den guten Aeltern helfen zu können. Kommt der Sohn in die Vacanz heim, ſo muß die Mutter ihm ſchon Stieren-Augen kochen (Eyer in Anken ſchlagen), ein Umhängli um das Bett machen und den Potſchamber auf ein Stübli ſtellen, wenn ſie nicht will, daß er Stieren-Augen mache. Iſt der oder dieſer aus der Fremde heim, der mit Büchern und der andere mit allem nöthigen Werkzeug verſehen, wodurch die Aeltern ganz erſchöpft und entärmt worden ſind, ſo müſſen ſie dann

ſich als Herren mit Verſtand zeigen, bey Geſellſchaften Schöppli trinken, Komoden, Seſſel und Schreibpult haben, Zeitung leſen bis ihnen den Aeltern zu geben nichts mehr übrig bleibt, als für die größte Noth, damit ſie nicht zu ihrer Schande betteln müſſen, dann ſollen ſie aber dem Hr. Sohn noch danken und ihn loben, mit ſagen: O! wenn ich den Hr. Sohn nicht hätte, ich müßte betteln gehen, u. ſ. w. Das iſt ja eine andere Kunſt als die Aeltern ſchlagen, dieß iſt ihnen eine große Ehre, wenn ſie die armen Aeltern erhalten. So arten wir mit der Politik von Generation zu Generation aus, wie der Erdäpfelſamen von Jahr zu Jahr ausartet und ſchlechtere Früchten giebt.

Die verfluchte Politik iſt unſerm Vaterlande Gift. So gar die welche im Namen Gottes reden, ſollten ab dem Kanzel nur in die Luft ſchießen, daß ſie Niemand treffen, wenn ſie nicht als unbeſcheidene betitelt werden wollen.

Man ſchluckt oft vom Doctor bittere Medicinen um geſund zu werden, ohne ein häßliches Gefräß auf ihn zu machen, und giebt mit Dank noch das ſchöne Geld dafür. Warum haben es die Gehörloſen ungern, wenn der Geiſtliche ihnen laut zuruft? —

Wie willig ließ ſich im Jahre 1481 die

Tagſatzung in Stans von einem Eremiten, dem ſeligen Bruder Klaus, belehren?

Alſo wie weit ſind wir von jener Demuth und jenem guten Willen?

Laut alter Sage, ſoll auch dieſer ſelige Bruder Klaus zu Schwyz auf der Haggenegg geſagt haben: Schwyz heb, heb, heb!

Nun wollen wir auch dem guten Manne gehorſamen. —

Jetzt eſſet mit uns zu Mittag und ſitzet oben an Tiſch.

N. Um der Freundſchaft wegen will ich mithalten, wenn ihr mir den Konto machen wollt.

B. Nun es freut mich, aber habt mit mir Geduld, die Vaterlands Auszehrung macht mich oft verdrießlich, daß mein Herz überläuft. Wer die Aufrichtigkeit nicht liebt, der bedarf meine, und ich ſeine Freundſchaft nicht. Einſt ſagte einer im Auspeitſchen: Wegen ein paar Fitzen verlaſſe ich meinen auktoritätiſchen Schritt nicht, und eben ſo wenig verlaſſe ich wegen ein paar Mode-Freunden meinen Schwyzer Charakter.

3. Geſpräch.

Während dem Mittageſſen von Unterſchiedlichem.

B. Ach, mein lieber Herr Rathsherr! Es iſt doch traurig, daß wir uns nicht durch die Vernunft, ſondern nur mit Schaden belehren laſſen.

Wie deutlich ſpielten 131 Perſonen von Ibach, vor einem Jahre im Flecken Schwyz in Natura unſern Krebsgang, und zeigten, wie wir wieder auf das alte glückliche Geleiſe zurück kommen könnten und ſollten; aber alles iſt verhärtet, Augen und Ohren ſind für das Gute, dem hölzernen Bilde ähnlich, gefühllos. Ach! wie weit müſſen wir noch ſinken.

R. Ich habe von einem luſtigen Faßnachtſpiel gehört, welches mir aber nicht ſo wichtig vorgekommen iſt. Was habt ihr denn geſpielt?

B. Höret, ich will es euch aus dem Schwyzer-Volksblatt leſen:

„131 Bewohner von Ibach in der Pfarrey „Schwyz haben den 19. März 1829 am ſchmu„tzigen Donnerſtag in einem ſinnreichen Faß„nachts-Zuge, der große Stoff zu Betrachtun„gen gab, die alte und neue Zeit vorgeſtellt.“

Ein Herold zu Pferd eröffnete den Zug, es folgten zwey Genien, oder Engel des Friedens und des häuslichen Glückes, der eine mit einem Zweige, der andere mit einem Füllhorn. Da kamen drey alte ehrwürdige Männer zu Pferd, einer hielt ein Schwert, der andere ein Armbruſt, der dritte einen mit Epheu umwundenen Stab, alle drey in der Tracht des 14. Jahrhunderts. An dieſe reihten ſich zwey Aelpler mit ſchönen großen Küben, der erſtere trug einen Sennkeſſel, der andere Käs und Butter; beyde in Hirtentracht. Auf dieſe folgten auf ſchönen und wohl ausgerüſteten Pferden zwey leicht und luſtig gekleidete Jünglinge, ein Liedchen vom Nutzen der Pferde ſingend; dann ein Schäfer und eine Schäferinn, Schafe vor ihnen hertreibend; der Schäfer hielt eine Alpenroſe, die Schäferinn einen Kranz von Alpengeſträuch und Blumen; ſie ſangen eine Strophe vom Nutzen der Schafe, und nachher die letzte Strophe als Chor mit den zwey Jungen zu Pferd.

Mädchen und Jünglinge Paarweiſe, trugen Produkte des Landes, und ſangen ebenfalls. Auf ſie folgten, auf einem dazu geeigneten Wagen, eine ganze Haushaltung; der Hausvater reinigte ſeine Waffen, ſprach von häuslichem

Glücke, und von Vertheidigung gegen fremden Andrang; eine alte Mutter rüſtete Gemüſe, zwey Töchter verarbeiteten ihre eigenen Kleider von innländiſchem Stoff, ein Knabe machte Proben mit des Vaters Kriegszeug. Ein Hauptmann in ganzem Harniſch mit hohem Federbuſch, ein Fähndrich mit einer Fahne, und mehrere Gemeine mit eroberten Waffen, Rüſtungen und Siegeszeichen, ſchloſſen den Zug der alten Zeit. Alles Männer von großem und ſtarkem Wuchſe. Im Flecken Schwyz auf dem Platze, ſtand eine Bühne mit zwey Stiegen und mit Bruſtlehnen verſehen, in Mitte derſelben ein Fußgeſtell, und auf dieſem eine Pyramide.

Hier kamen alle Perſonen des Zuges zuſammen, reichten ſich in der Runde brüderlich die Hände. Die Siegesbeute wurde in die Mitte auf die Pyramide aufgepflanzt, das Vieh unten an der Bühne herumgeſtellt, und die übrigen Landeserzeugniſſe wurden auf der Bruſtlehne oben herum ſchön geordnet. Jetzt trat der Alte mit dem Schwert und der Hauptmann in die Mitte, und der Landesvater hielt folgende Rede:

Amtsmann. „Seyd mir gegrüßt ihr Glieder der Einheit! und Blühte froher Zeiten, mit den ſchönen Erzeugniſſen unſers friedlichen Thals. — Mein Herz erhebt ſich mit Dank und

Freude zu Gott, euch ſo zum Kranze des Friedens, aus allen Klaſſen unſerer Bewohnerſchaft, angereihet zu ſehen. Wir alle ſind nur ein Volk, und nur eine Geſellſchaft, und als Brüder gleichen Erbtheils herrſcht unter uns kein Geburtsrang, die Verſchiedenheit liegt nur in verdienter Achtung der Gemeinde, durch Wahl und Zufall, und unentbehrlich nöthig ſteht jeder im Kreiſe an der Seite des andern als Theil des ganzen Körpers. — Mit gleichem Brudersinn, der gleichen Eintracht, den reinen Sitten, und jenem feſten Vertrauen auf Gott, womit die fremden Feſſeln der Sklaverey geſprengt, und die Freyheit uns von den wahren Helden gegründet wurde, bleibt auch uns der Genuß derſelben geſichert. Die ſorgenden Väter entfernten die auswärtigen Feinde, und reinigten ihr Land, und pflanzten die ſchönen Früchte für uns, und überließen uns nur noch zur Erhaltung des beneideten Glücks, uns ſelbſt zu beſiegen. — Ich ſelbſt war Zeuge, wie lang in nächtlichem Kummer dem Morgen des freyen Lebens gewartet, und wie viel Anſtrengung nöthig war. Aber nach harten Kämpfen ruht ſich's wohl, und nur der weiß die Freyheit zu ſchätzen, der auch die Knechtſchaft kennt. Schwer und drückend war der tyranniſche Zwang der

Vögte, und ungerecht ihre Eingriffe in die urſtämmlichen Freyheitsrechte unſrer Väter. — Aber in ihrem Buſen, voll Brudersinn und Freyheitsgefühl, lag ſchon der Keim zur Befreyung. — Die Entwicklung löste ſich mit jeder härtern Laſt, und der Uebereinkunft fehlte nur noch der laute Handſchlag, der auch ſo froh und tröſtlich unſere Thäler mit Leib und Gut auf ewig verband. — Muth, Kraft und Klugheit führten zu vereintem Plane, für freye und eigene Heimatſtätten ihre Waffen zu führen zum heißerſehnten Zwecke. Aber auch geprüft von Gottes Vorſehung ward ihr Entſchluß durch manchen Wundenſtoß; es fielen Opfer. — Das Blut unſerer theuren Helden bezeichnete ihre Schritte des errungenen Freyheitszirkus, — viele heiße Thränen floſſen von Aeltern, Geſchwiſtern und Gattinnen in Trauer und Klagen zu Gott; aber der große Erbarmer würdigte ihre Tugenden im Segen der Freyheit, und hielt ſie des Genuſſes werth."

Darauf ſprach der Hauptmann im Harniſch:

„Zwiſchen Dank und Undank, Tugend und Laſter, liegt die große Kriſis unſerer Söhne, das Angedenken ihrer Väter in wahrem Genuſſe

der Freyheit zu verewigen, oder in Fülle desſelben ſie zu vergeſſen, und der Schande, dem Unglück und Zerfall ſich Preis zu geben. Ich fürchte, wie der Roſt das Eiſen frißt (zeigt auf die Waffen), werde auch durch die Dauer der Zeiten ihre Erinnerung ſich ſchwächen.“

Ihm entgegnete der Amtsmann:

„Entferne aus deiner Bruſt ſolche düſtere Zukunftsblicke, und genieße froh den heutigen Tag. — So lange der Schwyzer die Ehre in der Tugend ſucht, wird ſie ihm auf rechte Pfade leuchten. — Gott erhalte uns und unſere Nachkommenſchaft in dem großen und theuren Erbtheile unſerer Väter in Fried, Ruh und Eintracht.“

Als der Landesvater ſeine Rede geendet hatte, weckte die Anweſenden freundlich aus ernſtem Nachdenken das beliebte Alpenhorn, und an das glückliche Landleben erinnerte ein rüſtiger Aelpler mit ſeinem ſchönen und muntern Johlen. Doch nur zu bald kamen Neid, Haß und Mißgunſt daher geſchlichen, da ihnen vorne an der Bühne der Zugang verwehrt wurde, von der andern Seite auf dieſelbe, verdrängten nach und nach den ganzen Zug der alten Zeit, der ſich allmählig aus dem Geſichte

des folgenden entfernte. Außer den eroberten Freyheits- und Siegeszeichen, und dem Schatz im Fußgeſtell, der von den Kriegern hergebracht worden, blieb die Bühne leer.

Als der Zug der alten Zeit die Bühne verlaſſen hatte, kam voran die Zeit; ein alter Mann zu Pferd mit einer Sanduhr und Senſe, in alter zerfetzter Kleidung mit zwey Larven und Flügeln. An ihn reihten ſich drey alte ehrwürdige Männer zu Pferd. Der eine hielt ein Schwert, der andere ein Buch, der dritte einen Stab. Es folgte in einiger Entfernung ein Wagen, auf welchem ein großes Faß und viele Schwelger waren, dann ein Wagen mit Tanzmuſik, Tanzſchenken, Mädchen und Weiber, alle in größter Pracht gekleidet; ferners ein Wagen mit Wäſcherinnen angefüllt, die mit Glätteiſen, Schmiſetten (Halskrägen) zurecht machten. Nun ſah man Bauern mit kleinen magern Kühen und ſchlechten Käſen; andere mit hagern elenden Pferden, noch andere mit ausgearteten Schafen und Geißen. Mehrere Landleute brachten Nideln (Rahm), oder kamen mit Nidelkübeln, Mutten und mit Brod. Ihnen folgte eine Menge Krämer mit Luxus-Waaren und Stoffen, die unſer Land ſelbſt erzeugen könnte; dann 12 übelgerüſtete Militairs,

kleinen Wuchſes, in neuer Montirung; ein Vogelſteller und viele Bettler ſchloſſen den Zug.

Als ſich dieſe alle mit ſtarkem Lärmen der Bühne näherten, ſuchten die obigen drey alten Männer ihnen den Zugang auf dieſelbe zu hindern, und einer von ihnen hielt folgende Rede:

R e d e :

„Du trauerſt! — Aber dein Stöhnen iſt der Ausdruck eines edlen Charakters, eines ächt patriotiſchen Sinnes, und des Mannes würdig, der ohne Eigennutz die Wohlfahrt ſeines Mitlandmannes im Buſen trägt. — Mich ergreift ein Gefühl, das ſich in Schmerz und Zorn empört, und dann muthlos in ſich ſelbſt verſinkt. — Ein Blick auf kommende Zeiten. (wendet ſich dem Zug entgegen) Ha! ſolche Beyſpiele der Verſchwendung, wohin führen ſie? Zurück ihr Schwelger, ihr ſeyd nicht mehr werth, den Schauplatz der Nüchternheit und Kraft euerer Väter zu betreten. So wie einſt jeder Einzelne ſich beſtrebte, zum Wohl der Geſammtheit zu arbeiten, und alle Stände vereint ihr allgemeines Glück zu gründen ſuchten, eben ſo vereint ſich jede Ausartung mit der andern, zur Verſchwendung desſelben. Erloſchen iſt der alte genügſame Heldengeiſt, vertauſcht ſind die rei-

nen Sitten mit fremdartigen Gelüſten, und eingeſchlichenen Mißbräuchen. Mit dem Steigen des übermäßigen Aufwandes hat ſich ſchon die Verarmung mit Neid und Haß, Mißtrauen und Betrug, die Pforte geöffnet, und zehret ſchrecklich am Marke des Landes. — So werden Tage und Nächte in Tanz und Praſſen lärmend zugebracht, Geiſt und Körper abgenutzt und erſchöpft, der Lebensunterhalt den Kindern weggeſchwelgt, und ſie zu Bettlern gemacht, die da vermehrend ſich fortpflanzen, ein elend Geſchlecht, feig, liſtig, und der Freyheit unfähig, ja ſie (o Väter erwachet!) zu Markte tragend! — In Flitter, Pracht und Tändeley der Kleider ſucht man ſeine Größe und Ehre, und verbirgt ſeine erbärmliche Blöße. So wird Geld und Zeit unnütz zum Schmuck des Laſters verwendet, und mit dieſen werden ausländiſche Bedürfniſſe eingepflanzt und nöthig gemacht. — Und was wird noch, zur Beſtreitung alles deſſen, ein vernachläſſigter Viehſtand, als erſter Erwerb unſers Landes thun? er wird nicht hinreichend ſeyn unſere Schulden zu decken, um uns als Unverpfändete frey und offen zeigen zu können. — So geſchwächt, ohne Wehr und Aushilfe, ohne Mittel und Troſt, ohne Muth und Ausſicht, ſtehen wir dann am Rande des

gänzlichen Zerfalls, und jeder Willkühr und Gebieterey blos geſtellt. Oder wird ſich wohl noch ein leuchtender Strahl der Hoffnung in Vertheidigung des Vaterlandes zeigen? — O! fürchterliche Ahnungen! Wer wird es wagen Vergleichungen zwiſchen der alten und neuern Zeit, zwiſchen Tag und Nacht anzuſtellen, ohne ſich in Gram und tiefe Betrübniß zu verſenken? — Mir entfällt jedes Hoffen, jedes Streben und Aufmuntern, ich gebe die Sache verloren, und überlaſſe mich dem Kummer, der Trauer und Schwermuth, — es iſt verloren. Ich bin froh, daß ich mit meinen grauen Haaren bald in's Grab ſteigen kann, und dem nahen Untergang nicht mehr länger zuſchauen muß, ich gebe die Sache ganz verloren!"

Ihm erwiederte der andere Alte:

„Nicht ſo ſchwermüthig, mein Freund! erheb dein weißes kummerſchweres Haupt nochmals, und blicke zur Sonne hinauf, und verſchließ dein Herz nicht jedem Hoffnungsſtrahl; weißt du nicht, daß neben den glänzenden Stellen der Vätergeſchichte ſich auch Flecken finden? Leider glaubten viele, die Thaten der Väter überhebe ſie eigner Tugend; der Freye könne es ruhmvoll bleiben, wenn er auch ſein

eignes Glück andern nicht gönne, und die Geſetze ſeyen blos zum Bekanntmachen da. Aber wie es nun vom Himmel beſchloſſen ſcheint, daß die Unglücklichen da durch ihr eigenes Elend beſſer werden müſſen, ſo läßt ſich hoffen, ſie werden doch dann umkehren, wenn ſie an dem äußerſten Rande ſtracks in den furchtbaren Abgrund blicken. Muthloſigkeit verdirbt alles, und zeugt von Schwäche. Die Pflicht gethan mit Muth, reiner Abſicht, und vereinter Kraft, geſchehen Wunderdinge. Der Athem, ſo lange er uns noch gebt, er ſoll für's Vaterland geben, und manchen noch braven Mann anwehen. Gute Beyſpiele werden die ſchlechten entkräften, und der alte Gott lebet noch, um das Streben der Gutgeſinnten zu ſegnen. Es wird beſſer werden, und was es werde, uns, mein Alter! töne die Gottesſtimme in's Grab: Die Schuld iſt bezahlt!" —

Während dieſer Zeit aber ſtrömte der ganze Zug auf die Bühne: Mädchen, Weiber und Männer tanzten, andere verkauften ihr Vieh, und verſoffen den Erlös an der Bühne; wieder andere aßen Brod, Nidlen und Butterſchnitte, verzehrten den mitgebrachten Käs, kauften von Bewohnern von Ury und Unterwalden den Butter. Endlich trat der Schuldenboth auf, den

Freſſern wurde Pfand verkündet, doch was ge-
ſchah? ein Weib ſprach Alles als Eigenthum
an. — Die Verwirrung mehrte ſich fortwäh-
rend, und alte Männer betrauerten den Ver-
gleich älterer und neuerer Zeit. Zuletzt ordnete
ich der Zug mit Mühe, und entfernte ſich. —

Iſt jetzt eine ſolche Vaterlands-Leichenpre-
igt luſtig, nur deßwegen, weil ſie in der Faß-
acht gehalten wurde, und man mit den gehö-
igen Kleidern ſich verſtändlich gemacht hat?
Nir griff es an's Herz, um ſo mehr, weil ich
ehe, daß ihr es, wie die Jungen, mehr für
uſtig als traurig, und als Vater des Landes
iehr für ſchädlich als nützlich anſehet.

R. Aber was hat dieß alles genutzt, wer
at ſich dadurch belehren laſſen?

B. Eben ſind wir leider Gefühlloſe, und
hen Weiß für Schwarz, und Schwarz für
Weiß an, ſo weit ſind wir ſchon mit der Blind-
eit gekommen. Verzeihet Hr. Rathsherr, ich
ede von der Bruſt, wie ich denke.

R. Mit ſolch Aufrichtigen iſt's ſchön zu
den, man weiß auch bald was Trumpf iſt;
r laßt euch mit Gründen überzeugen; aber
it leeren Worten nicht, das iſt brav. Daß
r es gut meint, von dem bin ich überzeugt,
er daß es mit dem Vaterlande ſo bös ſtehe,

das kann ich nicht glauben. Wir ſind ja noch Katholiſch und haben die Freyheit im vollen Maß und keine Feinde wider dieſe beyde, hiermit mattet ihr euch umſonſt mit Kummer und Sorgen ab.

B. Ach Katholiſch, ach Freyheit und keine Feinde! Wir haben zwey Feinde im Lande, die beyde, Religion und Freyheit, unvermerkt untergraben, bis einſt alles im Wirrwarr über einen Haufen fällt.

R. Was ſind das für zwey heimliche Graber? wir wollen ihnen die Schaufeln ſchon aus den Händen reißen, daß ſie daran denken; ſaget es mir, die will ich kennen.

B. Es iſt der kä, kä, kä.

R. Geduld es iſt euch ein Suppendünkli im Halſe ſtecken geblieben, ich will euch auf den Rücken ſchlagen.

B. Kä, kä der Verführer und der Verführte.

R. Wer ſind dieſe?

B. Es iſt der meyneide Schmeichler, und der ſich von ihm gern verführen läßt. Wenn die mehreren durch Eidbruch Verzicht auf die Hilfe und Barmherzigkeit Gottes im Himmel gethan, ſo iſt ja die Seele todt, was nützt

och der ſchöne Glaube und das fruchtloſe Mit-
machen.

R. Wer haltet ihr für Meyneid?

B. Der an der Landsgemeinde aus Neben-
bſichten, etwa aus Liebe zu einem Freunde,
der aus Haß auf andere, oder aus Schmeiche-
y, um ein Amt zu bekommen, etwas anra-
et, das wider das Wohl des Landes iſt,
nd derjenige, der durch Beſtechung, Verläum-
ung und Lügen das Volk an ſich bringt, oder
it Sagen: wir ſind Souverain, die Mayen-
andsgemeinde iſt die höchſte Gewalt, was wir
machen, iſt abſolviert und recht (als hät-
n wir das Recht, für Uebertretung der Ge-
tze Gottes einen Faſttag aufzunehmen) das-
lbe betrügt, verſteht mich recht, nur um nach
n göttlichen und Landesgeſetzen zu handeln,
die Landesgemeinde die höchſte Gewalt, aber
ſchlechten Sachen hat ſie ſo wenig Recht als
). Der das Volk falſch belehrt und zum
eyneid anführt, der iſt meyneid, der unter-
äbt die urſprüngliche Freyheit, weil ſie mit
nd neben der Zügelloſigkeit nicht beſtehen kann,
ch die Religion iſt bey dem Meyneiden todt,
il man den Glauben in den Werken zeigen ſoll.

R. Aber der gemeine Mann, der es nicht
ſſer verſteht, als man es ihm ſagt und vor-

trägt, der wird doch mit dem Handſtrecken nicht meyneid?

B. Warum nicht? er iſt ja ſelbſt Geſetzgeber, und kann Richter werden; er muß die Geſetze kennen, welche ihm vor- und abgeleſen werden, bevor er den Eid dazu ſchwöret, daß er ſie ſteif und feſt halten wolle. Wenn dann einer dagegen handelt, z. B. wenn einer vor der Viertels- oder Landsgemeind etwas auf ein Amt bietet, ſo darf er ſolchem, der das Geſetz mit Füßen tritt, nicht zum Amt helfen; oder würde er einen Dieb zum Vogt wählen, und ihm ſeine eignen Capitalien anvertrauen wollen? Verſteht ein Landmann etwas nicht recht, wie es angerathen worden, oder auch geſchrieben wird, ſo muß er ja die Hand nicht ſtrecken, er darf ſie im Sack behalten, auch imgleichen, wenn er Alles verſteht, wie es geredet wird, aber die Sach nicht kennt, ob ſie gut oder bös iſt, ſo darf er wieder nicht dazu helfen, denn, wenn er nicht weiß, ob etwas Zucker oder Gift iſt, ſo iſt es beſſer, er eſſe auch nicht davon.

R. Aber wenn zwey um den Rathsplatz tröhlen, und es ſonſt keiner will, ſo darf man doch dem Tauglichern helfen, nicht wahr?

B. Nein, man ſoll einen Dritten vorſtel-

len, der es nicht will, und die andern zwey ſollen vom geſeſſenen Landrath geſetzmäßig abgeſtraft werden, wodurch ſie den Würdigern auf 10 Jahre aus dem Weg kommen, und mit den 100 Thalern Straf dem Säckelmeiſter helfen hauſen. Und Ihr, Rathsherr! werdet mit Stillſchweigen meyneid, wenn Ihr euch bey Angriff der Geſetze nicht wehret; ich bedarf keinen Wächter, der ſchläft, und keinen Hund, der nicht bellt, wenn der Dieb kommt.

R. Das wär bös!

B. Jä, Herr Rathsherr! mit Seufzen im Leben, und im Todbett mit Gruchſen, macht man ſolche Sachen nicht mehr gut. Man fragte einſt einen, warum er Gift eingenommen habe, da hat er geantwortet, ich thät's nicht mehr, ich thät's nicht mehr, und hat bald erfahren, was man in der andern Gerichtsſtube dazu geſagt hat.

R. Habt ihr als Jung die Sach auch für ſo wichtig angeſehen?

B. Das iſt möglich, die Worte bey'm Eid (ſo wahr, als ich will, daß mir Gott und ſeine Heiligen helfen), haben dem jungen Lappi die Augen aufgethan. Gottes Hülfe iſt mir als Jung ſchon wohl gekommen, und das ganze Leben iſt ja nur eine Vorbereitung zum Tod.

Als 16jähriger Bub gieng ich mit Schrecke
an die Landsgemeinde; der Rock und Degen
ſo man dazumal tragen mußte, oder wenigſten
anſtatt den Degen einen Stecken (Stock) (abe
wohl gemerkt nicht als Waffen), ſprachen mi
Ehrgefühl ein; wie? dachte ich, ich darf al
Ehrenmann den Degen tragen, wie ein Rich
ter und Rathsherr? ich bin nicht mehr Bube
und da ich mich beſchaute unten und oben, ſ
weit ich konnte, ſo kam mir der Gedanke: du
biſt heut König, du kannſt ſetzen, entſetzen
und Geſetze ſelbſt machen helfen; aber ich fürch
tete auch als jung durch Unkenntniß meynei
zu werden. Damit ich weniger fehle, und doc
zum Guten helfe, ſtund ich nahe zu unſer
Nachbar, von dem ich überzeugt war, daß e
das Vaterland liebe, Geſetze und Leute woh
kenne, und wenn er die Hand aufgehoben, ſ
habe ich die meine auch geſtreckt, und glaub
itzt noch beſſer gethan zu haben, als wenn ic
als unerfahrner Junge nach meinen Anſichte
gehandelt hätte. Jetzt gehen viele, ſtatt mi
Rock und Degen, in den Hemde-Aermeln mi
Jauchzen an dieſe ſo wichtige Behörde, da doc
der Schneider anſtändiger, mit Rock und Stock
in die Zunft geht; und welches noch viel ſchlim
mer iſt, daß die Meiſten mit einem innerliche

Feuer von Haß, Eigennutz und Ehrgeiz, dieſer Verſammlung beywohnen. Ihr ſolltet daher verordnen, daß an der Landsgemeind die Geſetze beobachtet würden, und dann auch genau ey denſelben bleiben, daß nicht jeder dem an- ern in die Red fallen könnte; denn wenn ein Beamter bey einer königlichen oder ariſtokratiſchen Regierung nicht genau nach den Geſetzen andelt, ſo hat er bald ausgedient, wenn Ord- ung iſt; und dieſe beyden Regierungen haben it unſerer viel Aehnliches.

R. Das iſt eine unverſchämte Vergleichung; a ihr das ganze Jahr nichts an den Staat ezahlen müſſet, wie könnet und dürfet ihr denn le königliche Regierung mit der unſrigen ver- leichen?

B. So! nichts bezahlen, wodurch der Staat halten wird? Und der Salzprofit, das Ang- ergeld (von jeder Maß, die ausgeſchenkt wird, nen Angſter), die Zölle, Strafgelder, Ein- infte von Rechtſamen u. ſ. w., iſt das nicht uch gezahlt? darin beſteht ja unſer Steuern. Jetzt will ich euch noch ſagen, worin die nigliche Regierung der unſrigen ähnlich iſt.

4. Geſpräch.

Die königliche, mit der demokratiſchen Regierung verglichen.

B. Es ſind in der Welt drey Haupt-Regierungen, die Monarchiſche, Ariſtokratiſche und Demokratiſche; die andere, wo der König oder Fürſt nach Willkühr handelt, jedem nach Belieben den Kopf nimmt, heißt man tyranniſche Regierung. Unter dem Wort Regierung verſteht man geſetzliche Ordnung. Wo heut dies, morgen das Gegentheil erkennt und befohlen wird, da iſt Unordnung. Die monarchiſche Regierung hat nur einen König, die ariſtokratiſche ſo manchen als Glieder im Rath ſind, und die demokratiſche ſo manchen als rechtliche Landleute an die Landsgemeind gehn. Alle drey ſind gut, wenn ſie von guten Männern verwaltet werden. Der beſchränkte König iſt nebſt den göttlichen an die Constitution gebunden, die von König zu König gelangt, wie unſere Landsgemeind an die 25 Punkte gebunden iſt.

R. Wir wollen dieſe auch leſen.

B. Die 26 Haupt-Landespunkte, welche jährlich an der Mayen-Landesgemeind abgeleſen werden ſollen im Mitteljahr:

1. Sollen alle unſere guten Satz und Ord-
ungen und verſchriebene Landrechte gehalten,
nd auf ſelbige bey unſern Eiden gerichtet
erden.

2. Solle die Richtung des Defensionals
iederum beſtätet ſeyn, laut Anſſatzes, und
lle ſolches jährlich vor der Mayen-Landsge-
eind, Sonntag zuvor, öffentlich in den Kir-
en, zu jedermanns Verhalt, verleſen werden.

3. Wir beſtäten auch die allgemeine Ka-
nordnung, welche gleichfalls auf obigen Tag
ll verleſen werden.

4. Zugleich iſt auch bewilligt das Kaſten-
d Landleutengeld, der Aemter wegen, wie
ch das Angſtergeld.

5. Daß die Landesämter der Ordnung nach
ſetzt, die erledigten Richterſtellen des neunten
d ſiebenten Gerichts wiederum von den ge-
inen Landleuten, daß derer keiner dem an-
rn in ſelbigen Gericht mit naher Verwandt-
aft zugethan, als kein Vater und Sohn,
cht zwey Brüder, nicht zwey Geſchwiſterte,
nder oder leibliche Schwäger, ſollen ergän-
werden.

6. Daß kein kleinerer Gewalt dem größern
greifen ſolle, nämlich: kein Wochenrath dem
mſtagrath, kein Samſtagrath dem geſeſſenen

Rath, kein geſeſſener Rath dem zweyfachen, kein zweyfacher dem dreyfachen, kein dreyfacher einer Nachgemeinde, keine Nachgemeinde der jährlichen Landsgemeinde, wenn ſolche nicht in Kraft einer Mayen-Landsgemeinde geſtellt iſt.

7. Daß ein jeder Landmann, welcher Recht darſchlägt, ungebunden an das Recht gelaſſen, und nichts darüber erkennt werden ſolle.

8. Es ſolle vor Rath keine Erkanntnuß ausgefället werden, es ſeyen dann beyde Parteyen gegenwärtig, oder daß jeder ſeine Partey nach Form Rechtens citirt habe.

9. Wenn einer dem andern Recht darſchlagt, ſolle indeſſen keine Gewalt gebraucht und bis an das Recht nicht vorgefahren werden.

10. Es ſolle keine Allmeind, als von einer Mayen-Landsgemeind weggegeben werden.

11. Wenn einer um Civil- oder Criminalſachen verklagt wurde, ſolle man den Beklagten zuvor, ehe man Kundſchaft aufnimmt, vor Rath citiren, und der Kläger dem Beklagten an die Seite geſtellt werden, und ſolle man ihne befragen: ob er des Fehlers Anred ſeye. Iſt er deſſen Anred und bekannt, ſo kann eine Obrigkeit die Gebühr hierin erkennen; iſt er aber nicht Anred, ſo ſolle alsdann nach Form Rechtens Kundſchaft aufgenommen, gleichwohl den

Beklagten es angezeigt werden, damit er an
ie Kundſchaften ſeine Anſinnung thun möge.

Erläuterung obigen 11. Artikels vor Mayen-
Landsgemeinde 1756. Fol. 736. Lib. I. —

Nachdem abermal wegen dem Leiter und
Kläger, ob nämlich auch der Leiter dem Be-
klagten ohne Unterſchied an die Seite geſtellt
erden ſolle oder nicht, in eine weitläufige
mfrage gefallen, und deßwegen viele unter-
ſchiedliche Rathſchläge dafür und dawider ge-
altet. Als iſt endlich nach reifer Erdaurung
er Sachen, und in kluger Betrachtung, wie
aß allerhand Sünd und Laſtern Thür und Thor
ufgeſperret wurde, wenn der Leiter, ſo bey
inem Vaterlandseid, den man alle 2 Jahre
ßwegen abſchwöret, dem Beklagten an die
eite geſtellet werden ſollte, der ungleiche Be-
iff dieſes Artikels dahin erläutert, und ent-
ieden worden, daß der Leiter, welcher bey
inem Eid der Obrigkeit, oder dem Amtsmann,
was in Geheim leiten würde, wie von Altem
r, dem Beklagten nicht ſolle geoffenbaret.
er Kläger aber, oder derjenige, welcher je-
anden öffentlich verſchreyt, und deſſen began-
nen Fehler auf Gaſſen und Straßen ausgiebt,
er offenbar macht, und darüber aus Eifer
d Paſſion leitet, dem Beklagten, laut Arti-

kel, zu allen Zeiten geöffnet, und an die Seit
geſtellt werden ſolle.

12. Daß ein jeder Landmann mit den
Seinigen, was ihm ſelber wachſet, und nich
auf Fürkauf geſchiebt, gewirben und gewerbe
möge; ja wenn er rechts Gewicht und Ma
giebt.

13. Wenn Schreiben von verbündeten ode
unverbündeten Fürſten und Herren, oder an
dern verbündeten Ständen oder Verlandrechte
ten Theilen obhanden, ſollen ſelbige abgehör
werden.

14. Die Geſchlechter-Ordnung von wege
den Landsämtern, Rathsplätzen und Richter
ſtellen, ſolle laut darum aufgeſetzten Landrech
tens (wie fol. 81, und die hierüber gemacht
Erläuterung am 112. Blatt) durchaus gehal
ten, und derſelben fleißig nachgelebt werden.

Erläuterung obigen 14. Artikels. Vide Lit
I. M. Lgd. de anno 1701. fol. 81. Sub. Art.
und 5.

4. Damit auch wegen näher Freundſchaft
Verwandt- und Schwagſchaft, in dem 7. un
9. Landgericht, welche ohne Appellation und i
wenigen Perſonen beſtehen, kein Argwohn vo
dem Rechtsbegehrenden könne gemacht werden
haben wir für ein Landrecht in das künftig

angenommen, in beſagten beyden Gerichten, und in einem derer nicht Schwäger und Tochtermann; nicht zwey, ſondern nur einer aus einem Geſchlechte; nicht zween leibliche Schwäger; auch nicht zween, ſo gegen einander Geſchwiſterte Kinder, als Richter ſitzen oder gewählt werden mögen. Wie dann auch in das künftige bey Untergängen, da das 9. Landgericht auf einen Augenſchein begehrt wird, nachher Arth, Sattel, Rothenthurn, Muttathal, Iberg für jede Perſon des Gerichts 1 Louis-Thaler; nachher Steinen, Morſchach, Brunnen, Lauerz, Steinerberg und Schwyz aber nur 1/2 Louis-Thaler für Diener, Pferd und Zehrung ſolle gefordert und bezahlt werden. Wenn aber ein ehrſames Gericht über Nacht ausbleiben müßte, doppelt ſolle begegnet werden. Es ſolle auch bey dem Gericht nur ein Landſchreiber, ein Läufer, und ſonſt keine weitere Amtsleute bezahlt werden.

5. Wie auch nicht weniger haben wir in das künftige für ein Landrecht erkennt, und in das Landbuch einzuſchreiben befohlen, damit große Parteyen unterbrochen werden, daß aus einem Geſchlechte in einem Viertel nicht mehr als zwey Rathsfreunde und einer von Amtswegen, und mehr nicht in den Rath mögen

gelaſſen werden. Deßwegen ſoll der Landweibel allen Viertelsgemeinden beywohnen, den Herrn Siebner dieſer Ordnung erinnern, und wenn einer deſſen ermahnet an Lands- oder Viertelsgemeinden dawider rathen würde, in Gl. 1000 Buße, und noch jedem Landmanne in einen halben Louis-Thaler Sitzgeld erkennt seyn ſolle.

Erläuterung vorſtehenden Artikels. M. Lgd. 1703. Fol. 112. Lib. I. —

Mithin dann der Geſchlechterordnung halb, und wie man von Raths oder Amtswegen in Rath kommen mag; iſt folgende Erläuterung gemacht worden, benanntlich: daß in das künftige unſere Landsämter ſeyen: Landammann, Statthalter, Säckelmeiſter, Landshauptmann, Pannerherr, Landsfähndrich, Oberſtwachtmeiſter, Zeugherr, Landweibel und Landſchreiber; welche, wenn einer ein Amt hat, und ſchon zween ſeines Geſchlechtes mit dem Rathsplatz in dem Rathe ſitzen, ſolle keiner mehr neben ihm von Amtswegen in Rath kommen mögen; darinnen Landweibel und Landſchreiber auch begriffen ſeyn ſollen.

15. Daß die Landesgemeinde um 4 Uhr beendiget und darnach nichts mehr vorgenommen werden ſolle.

16. Das 7. und 9. Gericht und Maleſizgericht als die größten Kleinod unſers lieben Vaterlandes ſollen keine Appellation haben, und ſollen ſolche mit Leib, Gut und Blut geſchirmt werden. Nunc inapplicabile.

17. Daß ein jeder, ſo um ein Vogt und Beyſtand vor Rath, Gericht oder Chorgericht zu ſeyn angeſprochen wird, der ſolle es zu thun ſchuldig ſeyn, bey Gl. 50 Buße; dem dann wegen ſeiner Mühe, laut geſeſſener Rathserkanntniß, von dem Handel, wenn er unter Gl. 30 iſt, ein Thaler, und über Gl. 300 eine Ducaten richtig und bar bezahlt werden ſolle.

18. Die Praktizirordnung ſolle auch laut Auſſatz fleißig gehalten werden.

19. Wenn einer an der Landesgemeinde etwas rathete nach ſeinem Verſtand und Gutdunken, und er ſich etwann in Worten verfehlte, und in etwas unbedachte Reden ausſpräche, daß ſolcher an ſolchem Orte, wo er ſich verfehlt, ſich verantworten möge. Wenn aber einer den andern an Ehren berührte oder ſonſt maleſizziſch handeln würde, ſolle ein ſolcher in ſein gehöriges Gericht und Gewalt verwieſen werden.

Erläuterung obigen 19. Artikels. M. Lgd. Anno 1734. Fol. 571. Lib. I.

Nachdem iſt erkennt und ermehrt worden, daß die 25 Punkten wiederum beſtätet ſeyn ſollen: jedoch bieben wegen der vor einem Jahr über den 19. Artikel gemachten Erläuterung auf die vorgeſtellte ſorgfältige Gedanken, damit unſere uralte und ununterbrochen geübte Gericht und Recht nicht geſchwächet, ſondern fürbas wie von unſern lieben Altvordern ohne einigen Eintrag gebraucht und geſtattet werden mögen, iſt folgendes erkennt worden: daß wenn jemand an einer Landesgemeinde oder dreyfachen Rath in ſeiner Rede ſich verſiehre, und in unbedachtſame Worte oder Zulagen ausbrechen ſollte, daß die Obrigkeit oder Partikularen hiedurch lädirt zu ſeyn, oder an Ehren angegriffen vermeynten, daß gerade an ſelbem Orte ein ſolcher um ſeine Reden der Meinung halber befragt werden ſolle; und wann dann ſolcher ſich entſchuldigen oder ſich erkennen und Satisfaction geben würde, ſolches angenommen, der Handel ausgemacht, und nicht weiters gezogen werden ſoll. Im Fall aber ein ſolcher auf ſeiner ausgeſtoßenen Rede oder Zulag beharren ſollte, der Beleidigte und an Ehren berührte ungebunden nach unſern Bräuchen und Rechten an das Gericht gelaſſen ſeyn ſoll. —

20. Wenn einer zu ſeiner Defenſion äußert

Landſ nach Form Rechtens Kundſchaft aufzunehmen vonnöthen hätte: daß er ſolches laut Eidsgenöſſiſchen Bräuchen wohl thun möge; jedoch die Gegenpart dazu citiren ſolle. —

21. Daß die Mayen-Landsgemeind der größte Gewalt und Landesfürſt ſeyn ſolle, und ohne Condition ſetzen und entſetzen möge. Und wer darwider rathete und darwider wäre, daß die Landsgemeinde nicht der größte Gewalt und Landesfürſt ſeye, und nicht ſetzen und entſetzen möge, ohne Condition, der ſolle dem Vogel im Luft erlaubt, und 100 Ducaten auf ſein Kopf geſchlagen ſeyn; der Obrigkeit, Maleſizgericht und andern Gerichten aber ſolle das Recht, das jedem gehört auch gelaſſen ſeyn, und ſolle man den Landleuten auch laſſen was ihnen gehört.

22. Welcher in das künftige mehr ein Rathſchlag zu einem Kriege thäte und ein Krieg rathete, es ſey dann an einer öffentlichen Landsgemeinde, ein ſolcher als ein Meyneid tractirt und dem Vogel im Luft erlaubt ſeyn ſolle. —

23. Wenn ſieben ehrliche Männer von ſieben ehrlichen Geſchlechtern bey dem Herrn Landammann ſich anmeldeten, und eine Landsgemeinde begehrten, ſolle man fürderſamſt um eine Landsgemeinde zu halten ſchuldig ſeyn.

Und im Falle der Amtsmann ſolches abſchlagen thäte, und dem nicht nachgeben wollte, er des Amts entſetzt ſeyn ſolle. Jedoch ſoll man die Urſache, warum eine Landsgemeinde begehrt werde, anzeigen, in den Zetteln ausgeſchrieben und verkündt werden.

Erläuterung obigen 23. Artikels vor M. Ldg. anno 1761. Fol. 788. Lib. I. —

So dann iſt von Herrn Richter und Kaſtenvogt Dominik Gaſſer angebracht und gerathen worden, daß wenn ſieben ehrliche Geſchlechter in Religions- oder Freyheitsſachen bey dem regierenden Herrn Landammann eine Landsgemeinde begehren, ſolche nicht auf der ſieben Geſchlechter, ſondern auf obrigkeitliche Unköſten unverzüglich ſolle gehalten werden. Worüber die Umfrage gehalten und viele unterſchiedliche Rathſchläge auf die Bahn gebracht: ſchließlichen aber dahin ermehret und erkennt worden: Daß laut den 25 Punkten eine ſolche von ſieben ehrlichen Geſchlechtern bey dem regierenden Herrn Amtsmann begehrte Landsgemeinde gleich gehalten; erſt alsdann aber von ſolcher Landsgemeinde die Köſten taxirt, und wer ſolche zu zahlen ſchuldig ſeye, erkennt werden ſolle.

24. Welcher an einer Landsgemeinde dem andern, ſo von dem Herrn Amtsmann ange-

fragt worden, in ſein Rathſchlag unangefragt einbrechen, und auf Abmahnen nicht abſtehen würde: ein ſolcher ſoll öffentlich Gott und die Obrigkeit um Verzeihung bitten. Es ſollen auch die Rathſchläge ſo viel möglich abgekürzt, und nicht mehr wiederholt werden.

25. Daß wir unſere Freyheit, wie unſere in Gott ruhenden lieben Altvordern, und alle Aemter unſeres Landes mit freyer ungebundener Hand und Wahl beſetzen, und wider das Tröhlen und Practiciren eine rechte Practicirordnung aufſetzen, und derſelben ſteif und feſt obhalten wollen. Hingegen ſolle das Loos für ein und allemal aberkennt ſeyn. und weder an Landsgemeinden noch an andern Orten nicht mehr angezogen werden. Und welcher das Loos mehr anzuge oder rathete, demſelben ſollen 100 Ducaten auf ſeinen Kopf geſetzt, und ein ſolcher, gleichwie in dem Defensional, dem Vogel im Luft erlaubt ſeyn.

26. Damit dann auch dieſe 25 Punkten der Landsgemeind als größten Gewaltserkanntnuſſen jederzeit fleißig und wohl beobachtet und gehalten werden, ſoll ein jeweiliger Amtsmann, wenn jemand dawider rathen oder handeln wollte, bey 100 Dublonen Buß ſelbige zu warnen und dieſen 25 Punkten obzuhalten, ver-

pflichtet und ſchuldig ſeyn. Letzten Punkten erkennt den 26. April 1733. Lib. I. fol. 564. — Lgds.

R. Wiſſet ihr auch, was auf dem Schatzkaſten geſchrieben ſteht?

B. Nein; was denn?

R. Non proſunt Conſilia,
Si deſunt Neceſſaria,
Pro Fide et Libertate. 1666.

Es hilft kein Sorg noch guter Rath,
Wo die Nothwendigkeit abgath.
Dieß hat betracht das g'meine Land,
Den Vorrath g'macht mit dieſem Band:
Wenn ſich der Landsfahnen lupfen thut,
Man brauchen darf von dieſem Gut.
Wer anders rathet, iſt Vogelfrey;
Darum meid hierin all Meuterey.

B. Was heißt auch das Wort: Meuterey? das kann ich nicht verſtehen!

R. Meuterey heißt ein Aufruhr, eine Verſchwörung, oder überhaupt eine unerlaubte Verbindung gegen ſeine Obern.

B. Wir wollen wieder mit unſerm Geſpräch der königlichen und demokratiſchen Regierungen fortfahren.

Wie der König Miniſter hat, die in ſeinem Namen nach den Geſetzen regieren und ordnen,

ſo hat auch die Landsgemeind die Obrigkeit, die in ihrem Namen nach den Geſetzen regiert und ordnet.

Wie der König im ganzen Reich ſtehende Truppen hat, um dasſelbe vor auswärtigen Feinden zu ſchützen, und im Innern Ruhe beyzubehalten, ſo ſind wir alle im Land Soldaten wider unſere Feinde von außen, und alle geſetzwidrige Unruhen im Land ſelbſt; darum ſchwören wir den Eid zum Landammann, daß wir ihn ſchützen wollen, damit er feſt am Ruder ſtehen dürfe, und er ſchwört zu uns, daß er nach den Geſetzen handeln, und ſelbe ſchützen wolle.

Der Eid iſt hier unſer Zwang, wie dort die Truppen den königlichen Staaten. Daß wir Landestruppen ſind, haben wir bewieſen, da wir Bauern in 24 Stunden einen Krieg gebildet, und den hier liegenden Franzoſen den Marſch gemacht haben. Und daß wir ſchuldig ſind den Landammann zu ſchützen, bewies (laut meines Vaters Sage) mein Großvater durch ein Beyſpiel. Im Jahr 1765, in welchem 24 Landsgemeinden ſind gehalten worden, und man den Landammann Franz Anton Reding an der Landsgemeinde todtſchlagen wollte, hat mein Großvater, obſchon er in der Geſinnung ganz

wider ihn war, ſich durch den Eid verpflicht gefunden, den Landammann zu ſchützen, leg ſich daher über ihn, und bekam einen harte Streich, der den Landammann treffen ſollte.

Wir Landleute ſind den Maykäfern gleich welche circa 4 bis 5 Wochen ſchnurren und f riren, bis das Eichenlaub kommt, hernach ih Flügel verlieren, zu weißen Erdwürmern (J ger genannt) werden, und in Boden kriechen ſo wir Landleute; wir floriren an der Land gemeind als König, circa ſo viele Stunden nämlich bis es Viere ſchlägt, dann kehren w heim, ziehen das Hirtenhemd an, werd Bauern, Untergebene der ſelbſt gemachten G ſetze, und der ſelbſt gewählten Obrigkeit, weit die Geſetze langen.

N. An ſolchen Orten iſt es gut regieren wo Gewalt iſt, auch beſſer Geſetze zu machen welche nur ein vernünftiger König prüft, a hier, wo keine Gewalt iſt, und jeder Lümm die Geſetze annehmen oder verwerfen kann.

B. Da irret ihr euch, der Eid iſt für e nen gewiſſenhaften Mann die ſtärkſte Gewal und Geſetze ſchmieden wir in einer Stund meh als dieſe in mehrern Tagen; freylich ſind unſe oft nicht ſo haltbar geſchweizt. Höret, la

einer Zeitung aus Frankreich, wie die Geſetze dort ungefähr gemacht werden:

Zum Geſetze Entwerfen ſind Miniſter aufgeſtellt, der Entwurf wird dem Staatsrath vorgelegt, und dieſer der Kammer (nicht einer leeren, es ſind Herren darin); nach Verleſung wird dieſer Entwurf eine Zeitlang auf den Kanzleytiſch gelegt, wo ihn jeder prüfen kann; darnach kömmt ſelber wieder an obige Behörde, die ſich darüber berathet, ob man eintreten wolle oder nicht; findet ſie ſolchen würdig, ſo wird ein Punkt nach dem andern abermal geprüft und berathen, ob man etwas daran ändern wolle oder nicht; wird im mindeſten etwas geändert, ſo wird es der andern Behörde wieder zur Prüfung vorgelegt, und endlich wenn niemand etwas zu verbeſſern weiß, ſo wird dasſelbe erſt dem König zum ſanctioniren vorgelegt. Merket, ſolche Geſetze haben denn Wurzel, und ſind nicht der Gefahr jedes Leidenſchafts-Windes ausgeſetzt. Auf ſolche ähnliche Weiſe und Art könnten und ſollten wir auch zu Werke gehen.

N. So darf man unſere mit der königlichen Regierung ſchon vergleichen. Was ich noch von den ſogenannten 25 Punkten ſagen will, glaube ich, man ſollte an der Landsge-

meind im Vor- und Ableſen 4 Punkte auslaſſen, oder dieſelben weg erkennen, da man ſie ja nicht mehr halten kann; das Volk würde vielleicht dann die übrigen beſſer halten.

B. Und ihr vielleicht auch; welche denn?

R. Der 2. Punkt Betreff des Defensionals iſt ſchon todt, weil durch die gegenwärtige eidgenöſſiſche Bundesverfaſſung die Grenzbeſetzung deutlich beſtimmt iſt.

B. Was heißt denn auch Defensional? Ich habe niemals vernehmen können, was das für ein Thier iſt, daß man nichts mehr davon ſagen ſollte.

R. Als 1646 die Franzoſen und Schweden ſich den eidgenöſſiſchen Grenzen näherten, und die letzten mitten im Winter Bregenz überraſchten, beſetzten die Eidsgenoſſen ihre öſtliche Grenzen von Sargans bis Baden. Als auch Lindau belagert wurde, verſammelte ſich im Jänner 1647 zu Weil ein eidgenöſſiſcher Kriegsrath. Man beſchloß, die Unverletzbarkeit des Gebiethes als eine Folge der Neutralität zu behaupten, und vornehmlich darauf zu halten, daß die Grenzen bei Conſtanz nicht verletzt werden. Der Abſcheid über den **Antheil jedes Ortes an der Grenzbewachung** wurde ſeitdem als die Grundlage des ſo geheißenen

Defensionals angeſehen. Im Jahre 1668 wurde daſſelbe noch weiter vervollkommnet und ausgeführt. Jeder bedrohte Grenzort war bevollmächtigt dem nächſtgelegenen für das einfache, doppelte oder dreyfache Contingent zu mahnen, ſo einer den andern.

Im Jahr 1677 wurde durch gehäſſige Mißdeutungen, vornehmlich durch Verdächtigung der Beſtimmung über das Juſtizweſen, ſogar durch fernumgebothene falſche Abſchriften u. dgl., im Kanton Schwyz bey den Landleuten ein allgemeines Mißtrauen gegen das Defensional, und der Verdacht erregt, man ſuche durch ariſtokratiſche Einrichtungen die Volksfreyheit zu unterdrücken. Ungeachtet die drey übrigen Waldſtätte und Zug öffentlich bekannt machten, jedem Ort ſey die Gerichtsbarkeit über die Seinigen vorbehalten, beſchränkte ſich dennoch die Schwyzeriſche Landsgemeinde 1677 auf die allgemeine Bundesverpflichtungen, ſagte ſich von dem Defensional gänzlich los, und die Beförderer deſſelben wurden dem Vogel in der Luft erlaubt. Vergeblich erinnerten die übrigen Orte, daß die neuere Art des Krieges ſchnelle und zuvorkommende Maßregeln erfordere; Schwyz blieb von den eidgenöſſiſchen Berathungen über die Grenzbewachung weg, und die

Eidgenoſſen mußten, um diejenigen Magiſtratsperſonen, welche in Schwyz das Defensional unterſtützt hatten, vor Gewalttbätigkeiten zu ſichern, das dem Inſtrumente beygedrückte Siegel unſers Kantons ablöſen und ihnen zuſchicken. Das ſtrenge Verbot gegen das Defensional wurde ſogar in die Grundgeſetze oder 25 Punkte aufgenommen; die gegenwärtige Bundesakte beſtimmt nun die allgemeinen Verpflichtungen der Eidgenoſſen in Militairſachen ſo genau, daß dieſer Artikel aus den 25 Punkten wegfällt.

B. Solche Auskunft wäre gut; dadurch würde einem der Arm im Hutlüpfen weniger wehe thun. Alles kann einer freylich nicht wiſſen, es iſt darum ſo mancher im Rath, aber, wer das und das nicht weiß, der weiß nicht viel.

R. Der 4. Punkt, der Aemter wegen gilt auch nichts mehr; weil die Auflagen der Aemter (ſo anno 1678 von der Landsgemeinde gemacht worden ſind) aufgehört haben, und der regierende Herr Landammann ſeinen Beytrag nicht mehr in Kaſten geben muß nämlich: Gl. 234

Der Hr. Pannerherr	„	204
„ „ Statthalter	„	102
„ „ Säckelmeiſter	„	51 u. ſ. w.

B. Die Aemter müſſen dazumal ſchon ſeke-
h Wärd geweſen ſeyn?

R. Auch der 3. Punkt wegen der Kaſten-
dnung gilt nichts mehr.

B. Ja richtig, die 12 Kaſtenvögt ſind ja
orben, und der eiſerne Kaſten iſt leer.
r brav Punkten verlöchert, und dann die
tigen mit recht Halten verzinſet!

R. Nur noch einer: Weil wir ſeit der
ntonsverfaſſung die Appellation für das 7.
9. Gericht, in dem Kantonsgericht haben,
hört der 16. Punkten auch auf, hiemit viere
26 abgerechnet, bleiben noch 22 zum
ten.

B. Warum denn aber alle 26 an der Lands-
eeinde vor- und ableſen; ihnen 25 ſagen,
das Volk anhalten den Eid dazu zu ſchwö-
? Nicht Wunder, wenn ſchon viele davon
fen, mit Sagen; wir wollen nicht falſch
vören. Was ich noch fragen will, der 6.
nkt ſagt, daß kein kleinerer Gewalt dem
ßern eingreifen ſolle; alſo auch kein Sam-
rath dem geſeſſenen Rath; wie kann nun
r einer von dieſen dem andern eingreifen,
in beyden die nehmlichen Mitglieder ſind,
r was hat jeder beſonders zu beſorgen? Was
Kantonsrath, zwey und dreyfache zu be-

ſorgen hat, weiß ich ſchon, ich habe es in der Kantons-Verfaſſung geleſen; aber die Competenz jener zwey, kenne ich nicht recht.

R. Der Samſtagrath beſorgt die Polizey unſers Bezirks, die Verwaltung der Bezirksgüter und Fallimente, auch die Vormundſachen oder Vogtsangelegenheiten, beſtimmt die Straſen über Frevel, welche an Holz und Felder auf Allmeinden, Corporationsgütern verübt werden; führt die Correſpondenz des Kantons, negocirt in mindern wichtigen Geſchäften mit andern Kantonen, ertheilt die nöthige Auskunft oder Weiſung von Einfragen von Bezirksbehörden, verordnet Verhaftnehmungen, beſtellt Examinatoren, ertheilt denſelben die erforderlichen Weiſungen, hat das Recht zu entſcheiden, vor welches Tribunal ein Streit- oder Criminalfall gehört. Der geſeſſene Rath oder eigentlich der Bezirksrath von Schwyz ertheilt auf neue Gründe Reviſion in Civilhändeln, worüber die Bezirksgerichte von Schwyz abgeſprochen, welche dem Appellationsgericht nicht anhängig gemacht ſind, beſorgt die correctionelle Polizey, welche weder dem Kantonsrath als höherem Criminalgericht, noch dem zweyfachen Kantonsrath als dem oberſten Criminalgericht, welcher zugleich das Begnadigungsrecht aus-

ht, zufallen, vollzieht die Geſetze des Kan-
ns und die Verordnungen des Kantonsrath,
rwaltet die doppelten Bannwälder. Habt ihr
verſtanden?

B. Ja, aber wie viel Mitglieder hat je-
r Rath?

R. Der Samſtagrath hat nebſt den Vor-
ſetzten Herren 60 Mitglieder, nämlich 10
s jedem Viertel, welcher, wenn er außeror-
ntlich verſammelt wird, geſeſſener Rath
ißt. Dieſer Bezirksrath bildet mit den aus
n übrigen Bezirken in Kantonsrath gewählten
iedern den Kantonsrath. Der zweyfache
ath beſteht aus allen Kantons-Rathsglie-
rn, und aus den von den Kirchgängen des
ntons gewählten Zuzügern, und der dreyfache
ath aus allen Mitgliedern des zweyfachen und
Zuzügern aus dem Volke in Bezirken.

B. Aber ſaget mir noch, warum man die-
geſeſſener Rath nennt; ſtehet ihr etwa in
übrigen Räthen? Verzeihet Herr Rathsherr:
er fragt, der vernimmt.

R. Weil wir in den geſeſſenen Rath
r in wichtigen Fällen bey Eiden zuſammen-
ufen werden, wo nur Gottes Gewalt und
haſte Noth entſchuldigen kann, daß wir
ht ſitzen müſſen. Auch habe ich mir ſagen

laſſen, die Alten haben über minder wichti[g]
Geſchäfte gepflogen auf dem Platze Rath [g]
halten, wie ehevor das Gaſſengericht, wen[n]
ſie aber in der Stube geweſen, da habe [es]
geheißen: was heuts ächt hüt? es iſt geſeſſ[e]
ner Rath, das muß was wichtiges ſy u. ſ. [w.]

B. Von dem Gaſſengericht weiß ich mi[ch]
noch zu erinnern, daß es gehalten worden iſ[t]
wer aber hiefür die Richter beſetzt und ih[re]
Ordnung, daß weiß ich nicht mehr, wiſſet i[hr]
es noch?

R. Ich brauchte einſt das Gaſſengeri[cht]
als Tanzſchenker mit den Spielleuten, da muſ[ste]
ich dem Hr. Landweibel 10 Schilling gebe[n,]
der in der Landsfarb unter den Bogen geſta[n]
den, und wenn er einen rechtlichen Mann (re[ich]
oder arm) geſehen, den hat er als Rich[ter]
angeſtellt; wenn ſolcher vor der Regentra[u]
geweſen, ſo hat er es ſeyn müſſen, oder w[är]
geſtraft worden; wenn er 6 Männer zuſamm[en]
gebracht hat, ſo iſt das Gericht unter dem B[o]
gen angegangen; der Hr. Landweibel war P[rä]
ſident, die 6 Richter und Kundſchaften hat[ten]
keinen Lohn; ſo viel kann ich euch dienen.

B. Man hätte es nicht ſollen abgehen l[as]
ſen, oder dann wie in andern Orten ei

Friedensrichter aufſtellen um kleine Händel zu beſeitigen, das erſparte viel Gerichtsköſten!

5. Geſpräch.

Die demokratiſche mit der ariſtokratiſchen Regierung verglichen.

N. Wie iſt die ariſtokratiſche Regierung unſerer gleich?

B. Wie unſere Landsgemeinde der König oder Landesfürſt iſt, ſo iſt es bey den Ariſtokraten der Rath.

Wie wir im Hauptort den Landammann haben, ſo haben ſie in der Hauptſtadt den Bürgermeiſter oder Schultheiß.

Wie wir in den Ausbezirken Ammänner oder Landammänner haben, ſo haben ſie auch in ihren äußern Bezirken Oberamtmänner.

Wie wir unſere Siebner nach den Vierteln im Land vertheilt haben, ſo haben ſie in den Dörfern ihre Gemeindammänner.

Wie ſie viele Polizeydiener haben, um auf alles geſezwidrige aufzupaſſen, und das allfällige dem nächſten Vorſteher anzuzeigen, ſo ſind wir alle Landleute, vermög des Vaterlandsei-

des, ſchuldig, den Schaden zu wenden, ſel
abzumahnen, oder dem nächſten Rathsherrn a
zuzeigen; aber nicht aus Haß oder Intereſ
ſondern der Geſetze und Ordnung wegen, d
mit er es am gehörigen Ort zum Abſtrafen a
zeigen könne.

R. Der Landſäckelmeiſter iſt der öffentli
Ankläger; wo kein Kläger, da iſt kein Richt

B. Und wo viel g'ſchid ſind, da ſind wer
Eſel. Höret was das Geſetzbuch ſagt: „Am
leute ſollen alle bußwürdigen Sachen, von d
nen ſie Kenntniß haben, bey Eiden anzeig
und leiten. G. L. R. 1747. Lib. 15. fol. 37

R. Was ich noch fragen will, wie könn
die ariſtokratiſchen Regierungen ihr Volk
Ruh und Gehorſam ohne ſtehende Truppen h
halten, da das Volk von jedem Hundsſchwa
Abgaben bezahlen muß? hier thät's es nicht.

B. Weil dort die Geſetze und nicht d
Menſchen ſtrafen, ſo ſind ſie an Gehorſam g
wöhnt, und ſie gehorſamen wie gute erwachſe
Kinder ihren guten Aeltern; wenn jene ſch
größer und ſtärker ſind als dieſe. Weil ſie b
zahlen müſſen, wird dadurch für alles und
des gut geſorgt, freylich auch an jenen Ort
deſto beſſer, wo gutherzige Landesväter ſin
und ich denke, das Volk müſſe verhältnißmäßi

nd was ihnen durch die Ordnung wieder zum
}uten kömmt, nichts mehr bezahlen, als wir
iit Nichtsbezahlen Nachtheil haben; denn,
enn wir eine ſolche Ordnung hätten, ſo könn-
n wir Geld mit Löffeln eſſen, und den Ord-
:nden doch guten Lohn geben. Und wenn die
ſtrafen Statutamäßig gemacht und eingezogen
erden wie dort, ſo wäre die Freyheit beſſer
ſichert, und wir lebten beſſer im Frieden und
uhe für Leib und Seel.

Höret noch Betreff der Strafen ein ſchönes
eyſpiel aus einem kleinen Kanton: Titl. Hr.
ındammann oder Staatsführer M . . . . ſelig
ar einſt, wider das Verboth, während dem
farr-Gottesdienſt Geſchäfte halber in der Ka-
ıziner Stube, indeſſen öffnete der Weibel die
hüre, um zu ſehen wer da wäre; wie er aber
e zwey mit einander ſprechenden Herren ſah,
er um die Strafe nicht angeben wollte, ſon-
rn die Thüre wieder zuthat, ſo rief ihm der
r. Landammann zurück, mit ſagen: ich weiß
hon, warum du da biſt, ich bin in der Strafe,
ıd bezahlte ihm ſelbe. Sehet, Hr. Rathsherr,
muß man den Untergebenen vorleuchten.
}enn die Strafen nicht genau eingezogen wer-
n, ſo wird das Volk frech, ungehorſam, und
:r Obere verliert ſein Anſehen.

R. Aber wie ſchmähet man jetzt über d
Herrn Säckelmeiſter, weil er ſo genau das ei
zieht, was der Rath in ſtrafbaren Fällen an
ſpricht.

B. Nur die Strafbaren ſchmähen, ni
die Vernünftigen, die wohl wiſſen, daß er n
Einzüger iſt, und ſo wenig das Recht hat d
Strafe zu mildern, als der Hochw. Obrigk
einzugreifen, und die Straf zu ſchärfen. Wen
wir weniger und einfachere Geſetze hätten, u
auf jede Uebertretung ſo viel möglich eine b
ſtimmte Strafe feſtſetzten, wie viel leichter wä
es für die Richter und Rathsherren? ihr mü
tet nicht beynahe alle Samſtag auf dem Rat
haus halb verhungern. Nehmet nur das Be
ſpiel vom 9. Gericht, wie gut es über Sche
tungen abzuſprechen hat, indem wir laut G
ſetz nur 7 böſe oder Scheltworte haben, a
nehmlich: Mörder, Ketzer, Meyneid, Die
Böſewicht, Schelm, und einen heißen lüge
Anno 1450. Auf eine ſolche kanntlich und übe
wieſene Scheltung kann der Säckelmeiſter d
Strafe, von den unbeharrlichen Gl. 25, u
von den beharrlichen Scheltungen Gl. 50, ei
ziehen, ohne Gericht und Obrigkeit, weil d
Geſetz ſtraft. Auch ſo ſollte es mit allen G
ſetzen ſeyn; welcher aber leugnete und do

überwieſen würde, dann doppelte Strafe aushalten, ſammt den Köſten; und derjenige, der falſch klagte, auch ſo. Das gäbe dem Herrn Säckelmeiſter mehr Arbeit, aber auch um ſo viel weniger der Obrigkeit.

R. Aber für was ſorgen die Herren an andern Orten mehr, als wie ſie den Bauer ſchinden und *guinieren* wollen; ſind dieſe denn beſſere Herren als wir?

B. Ich frage euch nur, wo gefällt es euch beſſer, wenn ihr in eine Haushaltung kommt, wo Alles häßlich und unſauber iſt, auf der Wieſe Holz und Steine hin und her liegen, oder wo Alles ſchön in guter Ordnung iſt?

R. Am letztern Ort.

B. Hiemit iſt es eben ſo, wenn ein Reiſender in einen Kanton kömmt, wo keine Bettler und wenig Kinder auf der Straße ſind, das Land wohl angebaut und gepflanzt iſt, die Leute ſittlich und gegen jedermann dienſtfertig und gutherzig ſind, da fragt nur der Dumme, ob da gute Schulanſtalten und Vorſteher ſeyen, und umgekehrt ſieht der Geſcheidere von unten auf, was oben herab kömmt.

R. Warum ſind dort ſo viele Mißvergnügte, und hätten lieber die Freyheit wie wir?

B. Weil auch viele, wie hier, lieber keine

Ordnung hätten, und meinen das Landsgemeinden ſeye Kilbi. Ich hab' es nicht dafür, ſondern für den allerwichtigſten Tag im ganzen Jahr. Könnten jene gemeinden wie wir, vermuthlich thäten ſie, deſſen ungewöhnt, einander zu Tod ſchlagen, und das gemeine Volk wäre ſich ſelbſt auch durch Neid, Haß und Eigennutz in der Heitere, bis daſſelbe es ſchlechter hätte als jetzt.

R. Und ihr Landleute ſind euch oft an der Landsgemeind auch in der Heitere, und verwerfet oft etwas aus Unkenntniß oder Starrſinn zu euerm Schaden, um nur den Meiſter zu zeigen. Wie iſt es nur mit dem Eichenholz ergangen? über ſolches Gemeinden möchte ich noch etwas mit euch ſprechen, dann will ich gehen.

6. Geſpräch.

Von dem Landsgemeinden.

B. Nun redet nur offenherzig!

R. Ach! welch eine gute Verordnung haben wir gemacht, daß das Eichenholz nicht ſo ſchnell und zollfrey außer Land komme, und nach wenigen Monaten wirft es uns die Lands-

gemeind wieder über den Haufen, als wären wir die letzte Generation, die Holz nöthig hat. Es iſt ja keine größere Armuth, als Holzarmuth! Die Unterwaldner müſſen ſogar Abgaben zahlen von dem Holz, das über den See zum Sägen kömmt, und wieder wegfährt, wodurch ſie doch Verdienſt haben, und keine Straß gebrochen wird.

Und da wir wegen der geldloſen Zeit das Tanzen ſtärker eingeſchränkt, als es vor Altem die Landsgemeind bey beſſerer Zeit gethan, ſo iſt es expres erlaubt worden, zu Tanzen wenn man will, nur wenige undienlichen Tage ausgenommen. Wer hat auch bey Eiden dazu dürfen die Hand ſtrecken, da die Obrigkeit es nicht erlauben durfte, und jetzt nur ſagt: "wir wollen nicht ſtrafen; gleichwie ein Vater zum unbändigen Kind ſagt, du kannſt eben gehen, damit du nicht noch Schlimmers machſt. Solches iſt für eine ſorgende Obrigkeit gewiß auch ſchmerzlich.

B. Das iſt's gewiß; und auch ſchmerzlich für einen ſorgenden Familienvater, wenn das Thor auf's weiteſte ſeinen Buben zum Geld verſchwenden, zum Ungehorſam- und Liederlichwerden, und was damit verbunden iſt, aufgethan wird. Aber ihr müßt nur bey dem all-

gemeinen Güterfalle alle Falliten ohne Unt
ſchied an der politiſchen Ehr einſtellen, da
ſie daheim bleiben müſſen, und ihre Buben
Landsgemeind regieren können, dann iſt es d
Vaterland ſchon geholfen. Saget mir doch
Rathsherr, hat jetzt ein Bauer, der Haus u
Heimath etwa zu theuer gekauft, den Zins ni
daraus bezogen, Unglück oder Fehljahr ha
u. ſ. w., ab Haus und Heimath muß, hat
dann eine ſolche harte Strafe verdienet,
einer, der alle mögliche Lumpenſtreiche gema
hat? iſt jener nicht mehr Eid fähig? hat
dann kein Gewiſſen mehr? darf er nicht m
Kundſchaft reden, und an die Landsgemei
geben? er iſt doch kein Lump; aber derjeni
der das Unterpfand ſchlechter hinterläßt, als
es angetreten hat, kurz, der ſchlechte Sach
macht, der iſt ein Lump, wenn er auch den Zi
bezahlen könnte.

R. Ein ehrlicher Fallit kann ſich ja
Rath melden, und um die Ehre anhalten,
wird ſelbe ihm wieder gegeben werden.

B. Verzeihet, Herr Rathsherr! das h
ich nicht gewußt, daß der Unſchuldige anhal
muß, um die Strafe abzulehnen. Man ſ
mir, in Ury werde es gerade bey'm Geldruf
kündet, wer an der Ehr eingeſtellt ſey ol

nicht. Die Geldrufs-Commiſſion hat die beſte Gelegenheit von den Creditoren Zeugniß aufzunehmen, wenn ſie ihre Capitalien bringen, über denjenigen, welcher gleichſam ihr Lebenmann geweſen iſt, hiermit können ſie den Mann und ſeine Umſtände durchaus am beſten kennen, und auch beſtimmtes Zeugniß geben.

R. Das gefällt mir, darauf will ich bedacht ſeyn, daß es ſo gemacht werde. Damit an der Landsgemeinde nicht mehr ſo Undienliches und Geſetzwidriges könnte vorgebracht werden, ſollte man nothwendig den Artikel im 1. Abſchnitt, 3. Punkt der Kantonsverfaſſung wider aufrecht ſtellen und genau beobachten, daß man über keinen Gegenſtand was vorbringen, und anrathen dürfe, wenn ſolches nicht ein Monat vorher ſchriftlich dem Kantonsrath mitgetheilt worden iſt, und zu dieſem helfet ihr als ein wohldenkender gewiß auch?

B. Vermuthlich ſeyd ihr nicht am Rechten, ihr ſaget, damit nicht Geſetzwidriges vorgebracht werde, und ihr wollt gerade wider das Geſetz handeln; ſehet da ſelbſt im L. Buch Landsgemeinde: der Aufzug an ſelbe ſolle um 10 Uhr Vormittag geſchehen, und um 4 Uhr Abends ſelbe beendiget ſeyn; nachher nichts vorgebracht werden. Denket an den Landsge-

meindbeſchluß vom 4. April 1701: der hei[...]
An der Landsgemeinde darf jeder ehrliche La[...]
mann reden und rathen, was er zum Nu[...]
des Vaterlandes erſprießlich zu ſeyn glau[...]
Jedoch wenn einer mit ungeziemenden Re[...]
oder Räthen ſich an derſelben verfehlen wür[...]
ſo ſolle er ſogleich von dieſer öffentlich zu R[...]
geſtellt, und nach Gebühr gebüßt werden.

Lgds. 17. May 1676. Fol. 1 und 24 Ap[...]
1701.

Zu dem müßtet ihr euch als Rathsherr ſch[...]
men; dann richtig würde man an andern [...]
ten daraus ſchließen, der Länder Baur wä[...]
klüger und beſchoſſener als ſeine Rath[...]
herren, wenn der Rath an des Bauern Ra[...]
ſchlag ein Monat lang käuen müßte, hingeg[...]
der Baur über ſo manch Wichtiges, was d[...]
Rath vorbringt, ohne vorherige Kenntniß in [...]
kurzer Zeit darüber abſchließen müßte.

R. Mir ſcheint, ihr kennet den Zweck ein[...]
Landsgemeinde als geſetzgebende Behörde ni[...]
ganz, der darin beſteht: die ihr vorgetragen[...]
Geſetzesvorſchläge zu genehmigen, zu modi[...]
ciren, oder gänzlich zu verwerfen. Um üb[...]
einen Geſetzesvorſchlag richtig entſcheiden [...]
können, iſt es nothwendig, denſelben zu prüfe[...]
Um ihn aber ruhig und mit Ueberlegung pr[...]

ſen, und von allen Seiten anſchauen zu kön- nen, wie eine s. v. Kuh, wenn man ſie kaufen will, iſt es forderlich, daß derſelbe einige Zeit vor dem Tage der Abſtimmung bekannt ſeye. Mancher hört an der Landsgemeinde einen Ge- ſetzesvorſchlag, und über denſelben reden, ohne ihn zu verſtehen, und giebt ſeine Stimme nicht ſelten, nicht aus eigener Ueberzeugung, ſondern blos aus Nachahmung. —

Wenn die Landsgemeinde als geſetzgebende Behörde ihren Zweck erreichen ſoll, ſo iſt es noth- wendig, daß jeder Landmann als Geſetzgeber einige Zeit vor derſelben mit den Gegenſtän- den, die vorkommen ſollen, bekannt werde, um darüber ruhig nachdenken, und mit guten Freunden darüber ſprechen, und ſich über ein und anders belehren laſſen zu können. Erſt)adurch wird ein Geſetzesvorſchlag allſeitig ge-)rüft, wenn man ihn recht beym Licht an- chaut, und jeder Landmann kann denn mit er gehörigen Sachkenntniß zur Verſammlung)mmen. Ich glaube daher, es ſollte von der ındsgemeind ein Geſetz gemacht werden, daß der Landmann ſeinen Antrag 8 Wochen vor r Landsgemeind dem Landammann eingebe, ß die Regierung alle eingegangenen Anträge t einem Begleitſchreiben, auch alle ihre eige-

nen Vorſchläge, die ſie der Landsgemeind v
legen will, 4 Wochen vor der Landsgemeind
druckt den Gemeinden in hinlänglicher Anz
von Exemplaren zuſende, und überdies
Kanzley jedem Landmann auf Verlangen
ſolches Verzeichniß der nächſten Landsgemein
geſchäfte unentgeldlich mittheile. Wenn al
auch die Regierung einen Vorſchlag des La
manns mißbilligte, ſo ſolle ſie ihn dennoch
die Landsgemeind zur Berathung bringen m
ſen. Dadurch würden die Landsgemeind
ſchlüſſe von 1676 und von 1701, welche h
ßen: „An der Landsgemeinde darf jeder eh
che Landmann reden und rathen, was er z
Nutzen des Vaterlands erſprießlich zu ſ
glaubt,“ in voller Kraft gelaſſen.

B. Diesmal habt ihr Recht, Herr Rat
herr! Es leuchtet mir nun ſelber ein, daß
der nämlichen Verſammlung, und oft in we
ger Zeit als einer Stunde, ohne vorher
Kenntniß und Ueberlegung, ein Geſetz vor
ſchlagen, zu verhandeln, anzunehmen oder
verwerfen, t r o g ä l i iſt, wie in einem h
offenen Sack Erdäpfel kaufen; aber ich mei
nur was Geſetze anbetrifft, ſonſt ſoll einer
der Landsgemeinde rathen dürfen, was er z
Nutzen des Vaterlandes erſprießlich zu ſ

glaubt, und im Fall die Regierung ſowohl ihre eigenen als des Landmanns Vorſchläge (er ſtehe denn freywillig davon ab) nicht vorbrächte, ſoll er ſie vorbringen dürfen. Sonſt wäre es recht, der Landmann könnte der Regierung ihre Anſichten im Begleitungsſchreiben auch leſen, und ſich wieder darauf verfaßt machen.

R. Weil euch das einleuchtet, ſo muß ich euch noch ſagen, was die Landsgemeinde eigentlich iſt. An der Landsgemeinde ſind wir Raths halber nicht mehr, als der Bergbaur. Innert dem Ringe im Auseinandergehen legen wir unſere Würde ab, bis wir wieder dort zuſammen kommen. In dem Ringe gehen jede zehen Rathsglieder in ihre Viertel, und vermiſchen ſich nach Belieben unter ihre Leute, damit wenn ein Landmann was beytragen wollte, aber zu wenig Stimm oder Beredſamkeit hätte, er es einem von uns Rathsgliedern als geübtern öffentlichen Redner ſagen könnte, um es vorzubringen.

B. Eins muß ich euch doch bemerken Herr Rathsherr! wie ihr wiſſet, pflegen viele Rathsglieder bey Anfang ihrer Rede zu ſagen: Hochwohlgebohrner, Hochgeachter Herr Landammann, Hoch- und Wohlweiſe Gnädige Herren des Raths, wie auch geehrteſte oder liebe

Herren und Landleute; dieſes alles iſt re
außert „Gnädige Herren“ ſind da ke
Der Landamman iſt auch nicht im Namen
Raths, ſondern im Namen des Volks als P
ſident am Steuerruder da, um das Schiff n
dem Compaß der Freyheit gerade nach den
ſetzen zu leiten, damit es nicht zu ſchei
geht.

R. Weil ihr ſo viel wiſſet, ſo ſaget a
noch, für was das Weibervolk außert dem Ri
der Landsgemeinde ſteht?

B. Die ſind da, um mit ihren Schw
mäulern uns zu ſtören, während die vernün
gern daheim für uns um gute Berathung
Wahlen bethen.

Weil ihr im dreyfachen Rath ſeyd, ſo m
ihr natürlich 3 Mal mehr wiſſen als ich, d
um erlaubet mir drey Fragen zu ſtellen,
welchen ich ſchon lang gekäuet habe, und
noch niemals habe ſchlucken können.

R. Was denn?

B. Da der dreyfache Landrath, nicht v
ziehende, ſondern im Namen der Landsgemei
geſetzgebende Behörde iſt: Da derſelbe alſo
Stelle der Landsgemeinde vertritt oder rep
ſentirt; warum wird er nicht öffentlich, ſ
dern bey verſchloſſener Thüre gehalten? ei

Zweytens, Warum darf der freye Landmann, der das volle Recht hätte, die Inſtruction auf die Tagſatzung zu berathen, nicht wiſſen, was ſeine Stellvertreter beſchließen? Und drittens: Warum wird dem freyen Landmann, als Zuhörer bey der Relation von der Tagſatzung, im dreyfachen Landrath der Riegel geſtoßen? Die Ariſtokraten entdecken doch dem großen Rath oder Geſetzgeber alles, was von der Tagſatzung beſchloſſen worden iſt, und bey uns iſt ja die Landsgemeinde auch der Geſetzgeber oder größte Rath. Zum Beyſpiel nun, die Geſandten verſprächen an der Tagſatzung etwas, und die Landsgemeinde erkennte unwiſſend das Gegentheil, wir müßten wie billig in der Auswelt als ein ſchlechtes unhaltbares Volk angeſehen und verachtet werden; das thut mir im Herzen weh.

R. Und wenn es ein Landammann an der Landsgemeinde ſagte, ſo würde er geſchlagen oder abgeſetzt.

B. Zeiget mir ein einziges Beyſpiel, daß wegen der Wahrheit und Aufrichtigkeit einem Vorſteher was Leides geſchehen iſt. Mit Liebe, Aufrichtigkeit und Wahrheit kann man das Volk um den Finger winden. Nehmt nur das Beyſpiel an den Geiſtlichen, welche die Wahr-

heit unerſchrocken links und rechts auswerfen, manchen hart treffen, und der Schlechteſte thut ihnen nichts zu leid. Nun ſtelle ich dieſe drey Fragen als freyer Landmann an euch, warum wir von ſolchem nichts wiſſen müſſen; ſeyd ſo gut und beantwortet ſie mir!

R. Da müßt ihr geſcheidere Leute fragen, als ich bin, etwa unſere vorgeſetzten Herren, die werden euch ſchon Auskunft geben.

B. Jä, ſo muß ich alſo etwa zu Vieren laufen, um mir drey Fragen auflöſen zu laſſen? Saget mir noch, was das heißt bey'm Landgemeind-Auskünden: „keiner ſoll den andern ledig laſſen;“ für manchen wäre es doch der größere Freyheitstag, wenn er an demſelben von ſeinem Weib los und ledig geſprochen werden könnte.

R. Dies iſt ſo zu verſtehen: keiner ſoll zum andern ſagen (ohne wichtige Urſach), du kannſt daheim bleiben, du biſt nicht ſchuldig, an die Landsgemeind zu gehen.

B. Was heißt das, man ſolle mit freyer ungebundener Hand an die Landsgemeind gehen; wenn man eine böſe Wunde an der Hand hätte, dürfte man ſie nicht verbinden?

R. A G'ſpäß, das heißt, du ſollſt deine Hand nicht verkaufen, nicht Geld nehmen, und

auch nicht verſprechen, damit du dieſelbe an der Landsgemeind frey aufheben kannſt, wie du willſt; denn bey unſern Vätern galt ein Verſprechen ſo viel als Geld, oder noch mehr.

B. Bin ſchon zufrieden. Ihr habt mir die zwey Fragen aufgelöſt, wie ein Landammann.

7. Geſpräch.

Vom Practiciren.

B. Seyd ihr auch z'hinterfür Rathsherr geworden, habt ihr auch getröhlt?

R. Nein, nur die Ehrgeizigen tröhlen; ich habe nur den Bothenbrödlern etwas für ihre Mühe gegeben, ſonſt nichts bezahlt.

B. So ſehet im Landrechtbuch, dort heißt es: „Bothenbrod fordern bey Amtsernennungen, iſt Fremden bey Thurmbuß, Hieſigen aber, ſowohl Geber als Nehmer, bey zwey Dublonen Buß verbothen. G. L. R. 15. December 1735.“ Und die Practicirordnung ſagt, die jährlich am erſten oder zweyten Sonntag im Jänner öffentlich ausgekündt werden ſoll: „Wir Landammann, die Räthe und gemeine Landleute zu Schwyz, an einer öffentlichen Landsgemeinde zu Ibach vor der Brugg bey Eiden verſammelt,

urkunden hiemit männiglichen: Demnach wir bey Eiden verpflichtet befunden, auf diejenige rechte und gedeiblichſte Mittel zu trachten, wie dem Gott- und Ehrvergeſſenen, Seel und Vaterland verderblichen Tröhlen und Practiciren um Ehr und Aemter möge abgeholfen und unterbrochen werden, damit Gott durch dieſes ſo ſchwere Laſter nicht zum Zorn gereizet, über unſer liebes Vaterland die Straf Gottes nicht gezogen, ſondern in glücklichem Ruheſtand noch fürbas erhalten werden möge. Als haben wir dieſe nachgeſetzte Ordnung feſt zu halten erkennt, ratificirt und erläutert, die zum Verhalt jährlichen ausgekündet, und in die Siebnersdrucken gelegt werden ſolle."

1. Setzen und ordnen wir, daß laut und in Kraft der drey Ländern erſten Bunds, keiner in unſerm Land ein Amt, es ſey ein geiſtliches oder weltliches Amt, mit Mieth und Gaben, mit Eſſen und Trinken bezahlen, oder durch andere unerlaubte Mittel und Wege ſuchen, noch beſitzen ſolle; ſondern welcher ein Amt mit Mieth und Gaben, mit Eſſen und Trinken bezahlen würde, durch ſich ſelbſten, oder durch andere erkauft, erjaget und ertröhlt, es ſeye was für ein Amt es wolle, und von welchem Gewalt ſelbiges beſetzt werde, der ſolle laut

und vermög nachgeſetzter Erläuterung angeſe-
hen, unerläßlich abgeſtraft werden. Darin ſol-
len auch die Jäger, welche ſowohl in die Kirch-
gänge ausgeſchickt werden, die Landleut, dem
oder dieſem zu einem Amt zu verhelfen, anzu-
ſprechen, als die, ſo an Landsgemeinden das
Volk hinzutreiben und ſchreyen: jetzt hebet auf!
— Item die Verleumder, die Wirthe, derer
Frauen und Kinder, auch derer nächſte Ver-
wandten, die Complotiſten, und welche andern
um ein Amt einkaufen, begriffen ſeyn. Es
ſolle aber:

2. Von dem neuen Jahr bis zu der Mayen-
Landsgemeinde alles Dingszehren, ſo von Tröh-
lenswegen geſchieht, und Wein bezahlen gänz-
lich abgeſtrickt und verbothen ſeyn. Und wenn
ein Wirth einem Tröhler auf ein Amt Zehrung
vertraut, ſolle ihm ſelbiger nichts zu bezahlen
ſchuldig ſeyn, und um dergleichen Tröhlſchul-
den keinem weder Gericht noch Recht gehalten
werden. Von der Mayen-Landsgemeinde aber
bis zu dem neuen Jahr iſt bewilliget, daß ei-
ner an Hochzeiten, an Kindstaufeten, wenn
einer Götti iſt, und wenn ſeine Ehrengabe auf
den Zielſchaften verſchoſſen wird, auf einen
Tag nicht mehreres als für einen halben Tha-
ler Wein bezahlen mag. Mithin denn

3. Sollen alle Herren Räthe und Am
leute insgemein, und jeder beſonders, bey
ren Raths- und Amtseiden, die Landleute al
bey ihrem Vaterlandseid die Fehlbaren in
heim zu leiten ſchuldig ſeyn. Und wenn

4. Wegen der Aemter ohne Ausnahme,
vor der Landsgemeinde, oder dreyfachen R
then beſetzt werden, wegen gebraucht un
laubten Sachen und verübten Tröhlereyen,
Mieth, Gaben, Eſſen und Trinken, oder
ders die Anzeigung oder Leitung geſchehe
daß die Obrigkeit ſolch Tröhlens wegen von
len ehrlichen Leuten, es ſeyen Wirthe oder
dere Manns- oder Weibsperſonen, Kundſch
aufnehmen laſſen ſolle; auch ſolche Perſon
bey ihren Eiden Kundſchaft zu reden ſchul
ſeyn ſollen; welche Kundſchaften aber um i
Fehler liberirt, dem Wirthe aber an die Trö
ſchulden nichts bezahlt werden ſolle.

5. Wegen den Jägern und Läufern,
ehrlichen Leuten nach und in die Häuſer l
ſen, und etwas abfordern, Geld, Eſſen o
Trinken begehren: dieſem abzuhelfen, ſol
diejenigen, ſo ein Amt verlangen, ſowohl d
welcher ſolches erhalten, als der, ſo es ni
bekommen, eidlich Kundſchaft reden, und n
von dergleichen unſchamigen Leuten begegn

angeben; und ſolle ein ſolch überwieſener Jäger und Läufer ſechs Jahre lang ſeines Landrechts entſetzt ſeyn. Es ſolle auch keiner vor der Zeit, ob das Amt vergeben, als ein Diener anhalten oder ſich anmelden, ſondern ſolches vor der Gemeinde verbothen ſeyn. Hiebey iſt auch geſetzt, daß jene, ſo um ein Amt ein Mehr ergeben laſſen, der ſo es erhalten, und der ſo es nicht bekommen, 14 Tage nach der Gemeinde, Viertelsgemeinde oder dreyfachen Rath einen gelehrten Eid ſchwören ſollen, daß ſie deßwegen nichts gegeben, noch zu geben verſprochen, noch für ſich ſelbſt, noch durch andere; auch darnach nichts geben oder bezahlen wollen noch ſollen, getreulich und ohngefährlich. Und wenn auf einen kundbar wurde, daß er im Namen oder für einen, vor oder nach erhaltenem, oder nicht erhaltenem Amt zu geben verſprochen; ein ſolcher überwieſener Tröhler nach Verdienen abgeſtraft werden ſoll; ſo auch in den Rathsplätzen und Kaſtenvogteyen den Verſtand haben ſolle, daß ſelbe einen ſolchen Eid ſchwören ſollen. Es ſolle auch ein erwählter Rathsherr in dem Viertel den Rathsherren und Amtsleuten das Ordinäre, und den Landleuten nicht mehr als fünf Batzen geben mögen.

6. Wenn dann einer, ſo es in allen Aemtern gemeynt, der ein Amt bekommen, oder eines verlangt, und nicht erhalten, überwieſen wurde, daß er darauf getröhlet habe, der ſo ein Amt erhalten, desſelben entſetzt, 100 Thaler Buß dem Land verfallen, und 10 Jahr lang aller Aemtern entäußert, und unfähig ſeyn ſolle; der aber, welcher das begehrte Amt nicht erhalten, auch 100 Thaler Buß abſtatten, und 10 Jahr aller Aemter untauglich ſeyn ſolle.

Letzlichen ſolle dem geſeſſenen Landrath überlaſſen ſeyn, unparteyiſche Herren zu ernamſen, welche mit Zuzug eines Landſchreibers jährlich 4 Wochen vor der Gemeind, und 14 Tag darnach, mit allen Treuen und Verſchwiegenheit prozeſſiren und Kundſchaft aufnehmen, und den Prozeß dem geſeſſenen Landrath vorlegen ſollen, damit die Fehlbaren nach Ausweiſung dieſer Ordnung unabläßlich geſtraft werden mögen. Welche aber in vorbemeldten 4 Wochen vor der Gemeind, und 14 Tag darnach, nichts leiten, dieſelben ſollen nicht mehr als Leiter, ſondern als Kläger angeſehen, und laut Landrechtens dem Beklagten an die Seite geſtellt werden.

Erkennt den 13. October 1720, und erläutert den 26. April 1739.

Kanzley Schwyz.

B. Mir geht allemal ein Stich in das Herz, wenn ich die Geſetze unſerer Väter höre leſen und dieſelben rühmen.

R. Ei warum? ſie verdienen es ja!

B. Weil wir ihre Machenſchaften wie Schurkenſachen durchſtreichen, und ſie nicht halten. Sehet da iſt noch ein früher Verboth. —

Es hand unſere gemeine Landleut auf Sonntag Exaudi, war der 10. May 1551 Jahr auf ſich genommen, daß für hin männiglichen ſolle huöten, und ſich des Practiciren und Tröhlen müſſigen, welcher der iſt, der um eine Vogty, um ein Ritt, oder um ein Amt, old daß er in Gericht old Rath komme und daß auf einen kundlich mag werden, derſelbe ſoll von allen ſeinen Ehren geſtoßen ſeyn und zu keinen Ehren nimmer mehr braucht werden und w. Landbuch fol. 90.

Damit es euch nicht zu lang gebe, will ich das Verboth von 1554, 1586 und 1691 übergeben. Wiſſet ihr einen, der ſo abgeſtraft worden iſt?

R. Ha g'meynt an beyden Wangen einen Kuß und damit fertig!

B. Es iſt unbegreiflich, daß dieſe ernſten Geſetze, die alle zwey Jahre an der Landsgemeinde beſchworen werden, das Laſter des Tröh-

lens nicht dämmen, ſondern immer eher ve mehren, und der ausgeſchämte Tröbler ſeit d Landsgemeind 1829 behaupten will, er dür ſeine Blöße an Kenntniß und Ehrgefühl mit Batzen decken, und, wenn er Rathsherr werd öffentlich zeigen. Die Urner bedürften eher l Gegentheil ein Geſetz, daß ſie bezahlen u ſtiften dürften, um nicht gewählt zu werden.

R. Erlaubet, die neuerdings erlaubten Batzen ſind nur die alte Erlaubniß des 5. Ar kels der Practicirordnung. Es darf vorher u jetzt, geſetzlich ein Rathsherr nach erhaltene Amt 5 Batzen geben, vorher verſprechen aber nicht erlaubt.

B. Und doch geſchieht dies öfters, und i mer unter dem Vorwand, es ſeye geſetzlich laubt. Mir ſcheint aber dieſes alte, und l der erneuerte Geſetz ſeye nichts werth, höc gefährlich, und für ein freyes Volk ernied gend, und ſollte darum, wie alle Landrecht die dem gemeinen Beſten ſchädlich ſind, ab ändert werden.

R. Wartet ein wenig, bis das geänd wird! denn erſtens haben die Mehrzahl der a getheilten 5 Batzen die Wirthe am Abend ihrem Sack, deren einige auch im Rath ſin zweytens jene, die 2 bis 3 Stunden weit

die Viertelsgemeind kommen, und keinen Schilling im Sack haben, nehmen gern etwas zum Abendeſſen, und die Hieſigen moſten ohnehin gern, und es fehlt ihnen ja oft an den Schillingen. Und warum ſollte ſolches gefährlich, und für das Volk niederträchtig ſeyn?

B. Da ſind wir eben, je mehr Tröhler im Rath, deſto weniger Ordnung im Land. Gefährlich iſt es, weil derjenige, der beſticht, gewöhnlich ſich auch beſtechen läßt. Niederträchtig iſt ein ſolches Geſetz für ein freyes Volk, da es ſoviel ſagt, als gieb uns 5 Batzen, und wir helfen dir in Rath. Schändlich und unbillig iſt es endlich, wenn diejenigen, die wir wählen und beſtellen, für uns zu ſorgen, die dann pflichtmäßig die mehrere Zeit unentgeldlich für uns verwenden und ihre eigenen Geſchäfte den Amtspflichten nachſetzen, wenn dieſe bey der Wahl für die Ehre und das geſchenkte Zutrauen, welche beyde ſie als brave Männer ſchon lang verdient haben, uns noch einem jeden 5 Batzen bezahlen ſollten. Man darf ſicher denken, daß der ehrliche Mann ſich auf dieſe Art nicht wird wählen laſſen; der Tröhler ſchmeichelt hingegen dem Landmann, aber nur bis er Rathsherr iſt, dann denkt er, komm mir jetzt ſchlechter Kerl! an Kilbi, ich habe

dich jetzt am Schnürli, wie ich will, und bey
Geber und Nehmer verlieren ſo wechſelſe
mit Recht die Achtung. Würde ein ſol
Schmeichler zu mir in's Haus kommen,
Moſt oder 5 Batzen biethen, im Fall
ihn zum Rathsherrn wählen helfe, ich wü
ihm antworten: haſt du mich für ſo ſchlec
daß du meinſt, ich wolle an den Geſetzen
treu und meyneid werden, pack dich zum Ha
hinaus, oder — Kurz Tröbler und ihre H
fer gehören in Einen Sack. Der Tröbler ſchä
ſich ſelbſt circa 5 Batzen leichter an Kenntni
Werth und Zutrauen als die andern, ſo
würde er nichts ausgeben wollen. Wenn i
euch 20 Louisd'or anerbiethen würde, und no
zu Hauſe eſſen wollte, um lebenlänglich eu
Verwalter zu ſeyn, wolltet ihr mich? —

N. Nein, ich dächte, du biſt ein Na
oder ein Dieb, der es wieder doppelt einbri
gen, und als Scheinfreund mich um die Sa
bringen will. Ein ſolcher Gott und Ehrve
geſſener Seel- und Vaterlands-Verderber (w
ihn der Landesfürſt anno 1720 titulirt) mein
ich, wäre weniger Eid und Kundſchaft fähig
als ein ehrlicher Fallit? Die Landleute habe
ja den Tröbler anno 1551 den 10. May vo
allen ſeinen Ehren geſtoßen, und vom Amt ent

ſetzt, oder gilt ein ſolches Urtheil weniger als ein Gerichts- oder Raths-Urtheil?

B. Es iſt auch dem Rathsherr, der nicht getröhlt hat, keine Ehre, wenn an ſeinem Lebensende das Vaterland ſich ſchlechter befindet, als zur Zeit, wo er das Amt angetreten hat. Was ſpricht man von einem Lehenmann, der das Gut in ſchlechterm Stande zurück läßt, als er es angetreten hat? Der Unterwaldner ſagt: „es iſt einer ein Hidel." So iſt es auch der Rathsherr; iſt er aber brav, ſo iſt er es auch ohne Amt. Was wäre das für eine Ehre, wenn 60 Schiffleute ſammt denen, ſo ſich ihnen zum führen anvertraut haben, ohne Sturmwind ertrinken und zu Grunde gehen würden; könnte man nicht ſagen, iſt es denn keinem in Sinn gekommen, zu ſchöpfen oder zu verſtopfen, bevor ſie ertrunken ſind? und welche Schande für diejenigen, die mit Namen und Geſchlecht als Schiffmänner im Kalender zur ewigen Schande aufbehalten werden.

R. Der Bauer iſt aber ohne Ehrentitel ein unbedeutendes Geſchöpf?

B. Dem Bauer, der alles erhalten muß, was reitet und geht, iſt es Ehre genug, wenn er reiche Herren und fette Bettler hat.

R. Was ich fragen will, was braucht ihr

ein Landrechtbuch, da ihr weder im Rath
Gericht ſeyd; nicht Wunder, wenn ihr ſ
nicht wohl hauſet!

B. Warum habt ihr keines? nicht W
der, wenn ihr ſchon nicht Alles wiſſet. Da
ja unſer Landes-Katechismus, wie der an
das Geſetzbuch für das überirdiſche Vaterl
iſt, nach welchen beyden wir uns halten
richten müſſen, wenn wir hier gute Landle
und dort Himmelsbürger ſeyn und werden wol

Wenn einer an der Landsgemeind bey Ei
handeln muß, ſo iſt es ja nothwendig, daß
ſeine Pflichten kenne; denn von euch vernim
man ſie nicht immer.

R. Wenn ihr ſo viel wiſſet, ſo saget
auch, wann dann der Eid verbindet!

8. Geſpräch.

Vom Eid.

R. Was meynet ihr denn, wann verbi
der Eid?

B. Vorzüglich verbindet der Vaterla
eid, die Fundamentalgeſetze (inſofern ſie
anwendbar ſind) zu halten; denn dieſe ſind
Säulen der Freyheit. Mit Wegzerren und

jedes Kopfs Komodität verbeſſern wollen, muß ja das Gebäude baufällig werden, und nach und nach zuſammen fallen. Was aber Geſetze ſind, die mangelhaft ſind, oder wo es beſſer wäre, wenn man ſelbe nicht gemacht hätte; zum Beyſpiel: Tanzen wenn man will; mit dem Holz ohne Einſchränkung zum Land hinaus, wie man will; bey den Wahlen 5 Batzen biethen dürfen, wo man will, die ſoll man nur ruhig abändern. Oder iſt uns denn ein Fundamentalgeſetz um 5 Batzen feil? wollen wir ſolches wegen 5 Batzen durchſtreichen? Wo iſt unſer ſo oft darzu geſchworner Eid? Sind unſere Freyheit und Altvordern uns nicht ſchätzbarer als ſo? Ziehen wir die Strafruthe ſo nicht mit Gewalt auf uns? Wem hat das Gewiſſen geſagt, er ſolle die Hand darzu ſtrecken? Merket ihr die Bosheit, Unwiſſenheit und Blindheit noch nicht?

R. Es iſt aber nicht in ſolch böſer Abſicht geſchehen, ſondern damit die Landleute fleißiger an den Gemeinden erſcheinen.

B. Blieben ſolche mit ihrem Gewiſſen nur daheim, die lieber 5 Batzen wollen, als einen guten Rathsherrn, denen das Vaterland nicht lieber iſt als ſo.

R. Und wann bindet der Eid noch weiters?

V. Mit einem Wort, er bindet zu allen guten Sachen, und zu keinen ſchlechten Handlungen. Zum Beyſpiel:

Man wollte im Rath Allmeinden oder Rechtſamen verkaufen, der Schweigeid bindet euch nicht, daß ihr es dem Landmann nicht ſagen dürftet, deſſen Gut es iſt; der Schweigeid verbindet euch nur zu dem, was ſchädlich oder gefährlich iſt, wenn es bekannt würde. Als zum Beyſpiel: Der iſt Urſache, daß dieſer iſt geſtraft, oder jenes erkennt worden. Erſt ſeit dem ein Landammann Schilter, anno 1557 oder 58, im Heimreiten an Steinerberg, wegen eines öffentlichen Maleſizurtheils zu Tod geſchlagen worden iſt, hat man angefangen bey'm Schweigeid und beſchloßner Thür zu urtheln. Merket, daß die Alten vor den Landleuten nichts verborgen hatten.

R. Was meynet ihr, verbindet denn der Vaterlands- und Rathseid ſo ſcharf, als ein anderer geſchworner Eid?

V. Eid iſt Eid; durch den Vaterlandseid gebe ich dem allgütigen Herrn, der mir das Land, mit der Freyheit, es ſelbſt zu regieren, gegeben, gleichſam eine Obligation, womit ich verſpreche, ein treuer Lebenmann zu ſeyn, und zur Hypothek lege ich ihm ein, das von ſeinem

Sohn mir geſchenkte Recht zum Himmel, und meine unſterbliche Seele, ſo daß, wenn ich mein Verſprechen nicht halte, ich ſelbes ihm abtreten, und keinen Anſpruch mehr darauf machen wolle; auch daß ich weder Gnad noch Barmherzigkeit mehr von ihm verlangen wolle, ſondern daß er nach ſeiner ſtrengen Gerechtigkeit und ſchrecklichen Allmacht mit mir verfahren möge.

Ach, welcher zittert nicht vor dem Eid!

Die Alten haben Ja und Nein ſo viel geachtet, als jetzt viele den Eid. Da habt ihr ein Büchlein, welches über den Vaterlandseid Auskunft giebt; wenn ihr höret, daß es jemand kaufen will, ſo können ſie bey mir fünfe um 3 Schilling haben, damit es eher geleſen wird. Jeder Landmann ſollte es leſen, und es ſcheint, manchem Herrn ſeye es noch unbekannt. Der Bauer, will er etwa nichts leſen, von ſeiner Pflicht nichts wiſſen, in der Vorausſetzung, er könne als unwiſſend nicht meyneid werden?

R. Ein Bauersmann iſt für den Rathsplatz doch zu wenig, ich habe geglaubt, wenn man ſo handle, wie es hier gewöhnlich gebräuchlich iſt, ſo ſey man entſchuldiget.

B. Ein gewiſſenhafter, beleſener und erfahrner Bauersmann iſt als Rathsglied nicht

zu verachten. Die Einfalt nimmt ja oft den nächſten Weg zum Verſtand, Gewiſſen und Herzen des Menſchen, und deßwegen meidet ſie alles Gekünſtelte, weit Hergeholte und Schwerfällige. Wenn einer auf der Welt nichts mit Begierde hat, ſieht, hört oder wiſſen will, was ihn nicht angeht, hingegen Alles haben, ſehen, hören und wiſſen will, was ihn angeht, und er wiſſen ſollte, der bekömmt es von Gott durch das Gebeth; er ſieht, hört, und vernimmt Alles, was er zu ſeinem Stand und Amt nothwendig hat. Ein ſolcher iſt dann nebſt den Gelehrten wohl zu gebrauchen, aber es giebt wenige Bruder Klauſen mehr.

Der ſelige Bruder Klaus war ein großer Staatsmann, er liebte ſein Vaterland auf eine religiöſe Weiſe, nach dem Beyſpiel des Heilandes, der über das unglückliche Jeruſalem geweinet hat. Hiemit iſt Vaterlandsliebe und Arbeit für daſſelbe Gott eine gefällige Liebe und Handlung.

Der Heiland weinte über Jeruſalem, weil dieſe Stadt zu einem Steinhaufen werden mußte. Und wir ſollten über unſer Vaterland weinen, weil es ſo verwüſtet werden muß. Der Heiland weinte über die Verſtockung der Juden, und wir ſollten über unſere Hartnäckig-

keit und Unverſtand weinen, daß wir uns durch Vernunft nicht überzeugen und belehren laſſen, ſondern lieber das Unglück hart fühlen wollen. Wir ſollten weinen für unſre Kind und Kindeskinder, weil ſie vermuthlich anſtatt Freyheit ſchimpfliches Joch tragen müſſen. Ach, ich kann nicht mehr reden, ſondern nur weinen.

R. Weinen wollen wir noch nicht, mein lieber Freund! es iſt ja noch nicht verſpielt.

B. Dann wäre es zu ſpät. Man muß es aber verſpielen, wenn man die Unredlichdenkenden die Karten miſcheln, ausgeben, und mit den Faulen die Guten ſtechen läßt. Was haben ſie ſchon gewonnen und wir verſpielt? Wenn ich es überdenke, es wird mir faſt ohnmächtig. Merket den Hauptleitfaden. Verzeihet aber, Herr Rathsherr, ich muß in Stall.

9. Geſpräch.

Während dem Nachteſſen.

R. Lieber Freund! Ich hab', während dem ihr im Stall geweſen ſeyd, Allem reiflich nachgedacht, was wir heut geſagt haben, und bin überzeugt, daß wir auf dem Fuß in kurzem bettelarm werden müſſen, auch daß man viel

Geld für Fleiſch, Anken und Küh-Lebzins in unſerm Land ſollte erhauſen können, wenn man es recht anzuordnen wüßte; aber wie angreifen, das weiß ich nicht, was meynet ihr denn, wie ſollten's wir machen?

B. Das wär' gut machen, aber es iſt ſchad um alle Wort.

R. Bitte, ſaget doch, wie wolltet's ihr dann machen?

B. Erſtlich Allmeinden für Ochſen und Pferde beſtimmen, auf der Rinderallmeind wo es nöthig wäre, Schafſtälle bauen, Küh, Rinder und Kälber zuſammen nehmen, was ein Stück Allmeind ertragen möchte; wann das Gras kürzer würde, mit den Kühen um eine Staffel weiters fahren, und die Rinder zurück laſſen, bis die Kühe wieder um eine Staffel weiters wären, und ſo immer ſtufenweiſe von unten nach oben ätzen, damit die Küh allzeit gutes Gras, und die Rinder auch ihre Sach hätten. Wo Streue iſt, Miſt machen, und wo keine iſt, Jauche (Güllen) auf's Land hinaus thun. Zu jedem Stall, wo Vieh wäre, einen Knecht thun, der den Faulenzern ſtreuen und miſten würde. Wo Holz wäre, das gedüngte Land einhagen (zäunen), und das erſte Heu mähen, damit man am Herbſt bey rauhem Wetter mit

demſelben das Vieh füttern könnte, die Allmeinden mit Schwenten und Gräben verbeſſern u. ſ. w. Ihr würdet euch verwundern, wie viel mehr Vieh, und wie länger und beſſer es auf den Allmeinden lebte. Dann könnte man die Küh und Rinder, was nicht aufnimmt, mäſten und eſſen, anſtatt Fleiſch kaufen.

R. Das wäre Alles ſchon recht, aber was müßten wir dann mit den Eigenweiden machen, von welchen wir 2, 3 bis 4000 Gl. zinſen müſſen, wenn wir ſo lang auf der Allmeind wären?

B. Dasjenige Land heuen und mit Dünger verbeſſern, was man Frühling und Herbſt nicht als Weide gebrauchte.

R. Und was dann mit dem Heu?

B. Dafür mehr Vieh erziehen, wodurch wir eben die fremden Lehn-Kühe entbehren, und die Allmeinden mit eigen erzogenem Vieh nutzen könnten.

R. Aber es müßte mancher ab Haus und Heimath, wenn er weder Streue, noch Miſt ab der Allmeind nehmen dürfte, man muß auf Alles denken.

B. Mancher im Boden (in den Thälern) müßte aber auch nicht ab Haus und Heimath, wenn er denen auf den Bergen Streue und Miſt

nehmen könnte, wie ſie auf der Allmeind nehmen, es gehört ja uns wie ihnen. Was ſchadet nicht das Streuemähen bis auf den Grund am künftigen Anwuchſe? Kurz, ich möchte lieber im Land mit unſern Allmeinden und Waldungen einen Verdienſt für die Armen einrichten, durch welchen Verdienſt der Streueſammler und Holzhacker ſich bald auch beſſer befinden würde, als wenn alles rips raps darauf losgeht, wie über einen Schnitzkaſten, wo am Ende doch alle nichts haben. Auch wollte ich von der Allmeind bald ziemlich Geld austheilen; denn es wäre zu hoffen, daß der Unordnungliebende von der Ordnung her kein Geld annehmen, der Neidige aber ſagen würde, ich will alles oder nichts, ſomit träfe es den andern um deſto mehr.

N. Aus dem Allen wird nichts; ich merk' es ſchon, wir müßten mehr zahlen, ſo iſt es am Beſten wie bis dahin, oder wenn ich gegen den Armen ein barmherziges Aug aufthun will, ſo thät ich ihnen den Viehauſlag ganz weg. Gleiches Recht zum Viehauftrieb auf die Allmeind, heißt Freyheit.

V. Das Recht haben, und ſelbes nicht nutzen können, iſt wie wenn ich viel Speis ſehe, und kein Geld zum kaufen habe. Und zum Ar-

men, der kein Vieh beſitzt, ſagen, treibe auch auf die Allmeind, heißt ſo viel, wann du hungerſt und nichts beſitzeſt, ſo nimm Käs und Brod wie ich. Es macht mich oft bös; und obſchon ich ſelbſt 5 Kühe auftreibe, ſo ſchmerzt mich doch die Unbilligkeit gegen den armen Mitg'noſſen; wiſſet, an nächſter Oberallmeind-Gemeind rathe ich, daß jenen, die kein Vieh vermögen, und jenen, welche nur 5 Kühe auftreiben wollen, die Allmeind auf 10 Jahr zur Benutzung überlaſſen oder gegeben werde; dann ſehen wir, welche es weiter bringen, ihr mit dem großen Sentnen, oder wir mit Zuſammenſtoßen oder Verlehnen.

R. Das iſt unmöglich.

B. Gar nicht; man läßt eine Karte machen, daß man alle unſre Allmeinden auf dem Tiſch ſehen kann, dann theilt man wilde und zahme, ſchlechtere und beſſere, für Pflanzland und für die verſchiedenen Viehgattungen ein, und nutzt ſie ſo.

R. Das gäbe große Köſten.

B. Nicht ſo große, als wir jetzt für die Unordnung und den Eigennutz bezahlen. Freylich muß man die, ſo beſtändig mit der Ordnung beſchäftiget ſind, ſchreiben und rechnen müſſen, bezahlen; aber das kömmt doppelt zurück.

R. Könnte ich auch zu etwas angeſtellt werden, wenn ich darzu einwilligen würde?

B. Freylich, ihr müßtet mir Staatsrechner ſeyn, denn euere Rechnung wäre die ſicherſte, wenn ihr recht aufſchreibt, und im Abreiben euch nicht vergebt; aber ihr müßtet auf Schwyz kommen.

R. Ich wollte ſchon kommen.

B. Rathet auch, wer auf dem Fuß am meiſten Allmeindnutzen beziehet?

R. Eh! die, ſo am meiſten Vieh auftreiben.

B. Nicht immer; ich kenne deren, die keines auftreiben.

R. Wie ſo?

B. Die, welche am Herbſt den nothigen Bergbauern ein Senten trächtige Rinder abdrücken, dieſelben den Winter halb ausmelket, und dieſelben im Frühling ein paar Louisd'or höher im Preis einem hochmüthigen Sentnerbauer gegen doppelte Hypothek oder Bürgſchaft auf Kredit zu kaufen geben, beziehen am meiſten, und die andern können mit Schaden die Narren ſeyn.

R. Bin ſchon zufrieden.

B. Rathet, wer iſt unſer Oberherr?

R. Das iſt auch eine Frag'! die Landsgemeind iſt es.

B. Und ich meyne der Wucherer; welcher Bauer darf an der Landsgemeind dem an die Naſe hangen, dem er drey Zinſen, à 7 1/2 Procent, ſchuldig iſt, der ihn alſo nach Belieben ſitzen laſſen, oder ab dem Gute treiben kann. Muß einer Kapital verkaufen, iſt er nicht an des Wucherers Knechte (Briefliträger) gebunden, die ihm ſchon vorläufig den Strick an Hals hängen müſſen, bevor ihm aus der Noth geholfen wird, bis er nichts mehr hat. Auch bey'm Geld Entlehnen iſt man an dieſe Knechte gebunden, und muß die Hälfte mehr Zins verſprechen, als der Ariſtokrat ſeinen Herren. Zwar nicht Alle, welche Geld haben, ſind ſo; mir wurde z. B. aus Mitleid Kapital abgekauft und ganz bezahlt, daß ich dem Wucher nicht unter die Klauen fallen mußte, und auch einigemal ein paar Louisd'or geliehen, ohne Hypothek und Zins, auch ohne Ausſicht, wenn ich ſelbe wieder zurückſtellen könne; aber natürlich von ſolchen Herren, die mit ihrem Geld die Armen ernähren, wie die Pelikane mit ihrem Blut ihre Jungen. Der Wucherer lacht an der freyen Landsgemeind in die Fauſt, und denkt, ich hab' das Volk auf der andern Seite am Schnürli. So weit hat es die Armuth mit uns gebracht, das iſt jetzt die Politik von Einigen.

R. Saget mir, was iſt auch Politik?

B. Von der Politik hab' ich ſchon viel gehört,
Dieſe Tochter hat im Land auch viel verſtört;
Hab' nicht g'wußt ob ihr Vater noch bey Leben,
Daß die Tochter wider Pflichten thut ſtreben.
Endlich bin ich zum Herrn Pfarrer gegangen,
Um dort von ihm bittlich zu verlangen:
Nachzuſehen, ob ſie auch im Taufbuch iſt,
„Ich will ſehen, weil du wunderig biſt.“
Ihr Vater Schwäche, iſt da eingeſchrieben,
Die Mutter Schalk, iſt auch bey ihm geblieben;
Die Tochter iſt gebohren zu ſelber Zeit,
Da aufgehört hat die Aufrichtigkeit.
Auch ſagt mir der Herr Pfarrer im zweyten Beſuch,
Er hab' alle drey gefunden im Kräuterbuch;
Daß ſie wie Unkraut kommen ſeyen zuweg',
Und man ſie haben könne zu Weg und Steg;
Nicht nur in Städt und Dörfern allein,
Sondern allenthalben bey Groß und Klein;
Ich muß es ſagen zu unſrer eignen Schand,
Sie wächst ſchon ſehr ſtark im Bauernſtand.

Herr Wißenbach hat die Politik alſo beſchrieben:

„Der Politiſche will alles hören und reden dergeſtalt,
Was Freund und Feinden wohl gefallt;

Das muß man thun, ſonſt iſt's gefehlt,
Will man jetzt leben in der Welt.
Dienen Gott, doch ſolcher maßen,
Daß Teufel ein nicht können haſſen.
Was das Herz faßt, ſoll der Mund verſchweigen,
Was der Mund redt, in's Herz nicht ſoll ſteigen,
Wo her nur webt geſunder Wind,
Soll auch der Mund ſich richten g'ſchwind,
Dann es wird kommen noch der Tag,
Daß einer ſich auch rächen mag.
Doch geſchehe es, wann ſich wohl ſchickt,
Wann niemand Recht und Urtheil ſpricht.
Thut Unheil mehren,
Glück verzehren;
Den Nutzen wenden,
Der Freyheit enden.
Unheil anrichten
Geſpunſt erdichten.
Frommkeit fellen,
Gelder zehlen.

R. Jetzt kenne ich ſelbe; ſeyd ſo gut und zündet mir in's Bett.

B. Will bald kommen. Erlaubet Herr Rathsherr euch noch was in's Andenken zu bringen, welches ihr ſchon gewußt, aber vielleicht vergeſſen, ich weiß ja, daß nur der vieles vergeſſen kann, der vieles gewußt hat.

R. Nur geſprochen.

B. Ihr wiſſet, warum wir anno 1816 für unſere Allmeind eine beſondere Gemeind von circa 4000 G'noſſen beſtellt, und eine beſondere Behörde (unter dem Titel Oberallmeind-Gericht) eingeführt haben; weil die Gemeinde Arth (Unterällmiger genannt) an der Landsgemeinde auch mit uns über die Oberallmeind disponirt, Gaben an Kirchen, Pfründen u. ſ. w. ertheilten, ohne darzu G'noß zu ſeyn, und ſie die ihrige Allmeind von jeher, wie recht, allein behalten, zu welcher wir nichts haben ſagen können, noch was davon forderten; während aber der Lands-Säckelmeiſter das Intereſſe von unſer Allmeind bezogen, und für ſie, wie für uns bezahlt hat.

Durch die dem Lands-Säckelmeiſter jährlich verſprochene Gl. 1500 ſind wir circa Gl. 5000 zurückgekommen. Wer kommt jetzt und ſagt: Ich will auch daran bezahlen? Thut ſolches dem Lappi die Augen nicht noch einmal auf? Die Gemeinde Arth hat den Land-Säckelmeiſter jährlich auch mit Gl. 300 unterſtützt, warum das? bezahlen wir durch die andern Staatseinkünften nicht ſo viel, als mancher Fremde mit gutem Verdienſt in unſerm Land? Darum gehört auch dem Lands-Säckelmeiſter nichts

mehr von der Allmeind, ohne was wir ihm noch ſchuldig ſind, ſondern alles ſolle in unſer Oberallmeindſack gethan werden. Mangelt es ſteuern, ſo können wir dann aus ſelbem Sack verhältnißmäſſig geben und unterdeſſen ſolle es unter die G'noſſen vertheilt werden. Darin gleichgültig ſeyn heißt nur Streit und Haß im Land erzeugen. Hätte man nicht ſchon vor hundert Jahren durch die Finger geſehen, Geſetzwidrig Allmeinden weggegeben, und Kapital darauf verſchreiben laſſen; ſo wäre der unausgemachte Thurnerhandel unterwegen geblieben. So geht es, wie länger man nicht kampelt, wie weniger man dadurch mag.

N. Da kann ich nicht ganz eurer Meynung ſeyn. Der einfache, offene Grund der Entſtehung der Oberallmeind iſt dieſer: Weil an der Landsgemeinde früher über Oberallmeind-Sachen verhandelt wurde, und an dieſer Verhandlung ſolche Theil nahmen, welche keine Oberallmeind-G'noſſen waren, nämlich: Die Unterällmiger; ſo wurde eine Ausſcheidung der Oberallmeind-Angelegenheiten von den Landsgemeind-Verhandlungen begonnen, und die Verwaltung derſelben ausſchließlich an die alleinigen Oberallmeinds-G'noſſen zu übertragen. Dabey konnte nicht ſo faſt die Abſicht gemeynt ſeyn,

die Oberallmeind dem Staat als Staatsgut zu entreißen und zum ausſchließlichen Corporationsgut der Oberallmeinds-G'noſſen zu machen, ſondern nur die gewöhnliche Nutznießung und die Beförderung desſelben ihnen zu ſichern. Da nun die Oberallmeind-G'noſſen gleich den Unterallmeind-G'noſſen ihre Gemeinde und ihr Gericht haben, warum ſollten jetzt nicht beyde Theile, jeder verhältnißmäßig gleichviel an die Landsausgaben an unſern Hr. Bezirksſäckelmeiſter zahlen müſſen. Der Staat muß ja unterſtützt ſeyn. Iſt es nun billiger, wenn geſteuert werden muß, und iſt es angemeſſener, der Privatmann, der Allmeinds-G'noß iſt, aber vermöge ſeiner Verhältniſſe von der Allmeind keinen Nutzen ziehen kann, zahle aus ſeinem Sack, oder von jenem allgemeinen Privateigenthums-Nutzen der Allmeind?

B. Aber erſt, wenn der Staat zu kurz käme, ſollte auf die Art und Weiſe, wie ihr ſagt, geſteuert werden. Jetzt wollen wir ſchlafen gehen.

10. Geſpräch.

Während dem Frühſtück bis zum Abſchied.

R. Wär ich nur ins Baſchisnamen nicht Rathsherr worden.

B. Das im Haarkratzen iſt jetzt zu ſpät. Wäret ihr laut Landsgemeind-Erkanntnuß, und laut Kantonsverfaſſung 6. Abſchnitt, da es heißt: „alle zwey Jahre ſolle ein Drittel ausgelooſet werden,“ wieder ausgetreten. Um nichts und abermal nichts möchte ich dem Teufel nicht dienen, ſondern lieber weniger lang auf dem geſetzlich graden Weg mit dem Vaterland Ehre machen, und damit den Himmel verdienen. Freylich iſt das Fach nicht jedem braven Mann eigen, zu welchem er beſtimmt wird, aber um deſto größere Pflicht hat er dann ſich ſo viel möglich dafür tüchtig zu machen. Es iſt keine Kunſt Vater zu werden; aber Vater-Pflichten zu erfüllen: ſo iſt es auch mit dem Rathsherrnplatz. Viele Landleute meinen, wenn ſie jemanden ein Amt anvertrauen ſo ſey es, wie wenn ſie an der Gemeinde einen Prokurator zum Dräher wählten, er verſtünde dann das Handwerk ſchon.

R. Alle 6 Jahr aus dem Rath austreten müſſen, wäre nicht gut, man hätte nicht in je-

dem Viertel taugliche Männer genug; und Lebenslänglich einen wählen, iſt auch nicht gut, denn dadurch kann einer gewaltthätig oder gleichgültig werden. Aber daß alle zwey Jahr ein Drittel, ſomit in 6 Jahren alle einer neuen Wahl ſich zu unterziehen hätten, das wäre das beſte; die allfällige Beſtätigung würde dem wieder Gewählten Ehre machen, und durch die Entlaſſung käme man des Untauglichen ab. So wollte ich dann gerne entlaſſen werden; es iſt gewiß ſchlimmer Rathsherr zu ſeyn, als ihr glaubt; braucht man Ernſt, ſo iſt es gefehlt, ſchweigt man, ſo ruft das Gewiſſen, redet man, ſo trifft man es den Herren oder den Bauern nicht. Viele ſchmähen immer über die Obrigkeit, wodurch ſie vaterländiſch ſeyn wollen, drohen ſogar Todſchläge; kann man ſolche nicht mit Recht Ruheſtörer und Mörder nennen? Ein vaterländiſch Geſinnter gebraucht ſeine Rechte wie ein braver Mann; anſtatt zu ſchlagen erörtert er die unrichtige Sach vor Gericht und Obrigkeit, und zeigt der Obrigkeit das Geſetz an der Landsgemeinde, oder rathet dort, die Fehlbaren auszumehren, und Andere zu ſetzen; aber es kömmt ihm nicht in Sinn, Richter und Henker zu werden.

B. Da hättet ihr im Grund recht; aber

darin nicht, daß ihr euch nach Menſchen rich-
ten zu müſſen glaubt; ihr müßt euch nur nach
Gott und unſern Geſetzen richten, und nicht
nach der Gunſt der Herren oder Bauern, ſonſt
werdet ihr von beyden verachtet, und der Welt-
wind treibt euch an die oder dieſe Felſen hin,
wo er will. Erinnert euch des Sprichworts:
„Volksgunſt und Vogelg'ſang, tönet ſchön, aber
währt nicht lang."

Auch habt ihr wiederum recht, daß man der
Obrigkeit die Geſetze an der Landsgemeind zeige
(und nicht etwa auf dem Rathhaus zu ſchme-
cken gebe, denn da iſt es gefährlich, man nennt
einen in dieſem Fall mit Recht Rebell), aber
an der Landsgemeind anzurathen, die Fehlba-
ren abzuſetzen, und die Geſetze zu halten, iſt
keine Gefahr, und giebt keine Wunden. Ja,
an der Landsgemeind hat der vaterländiſch Ge-
ſinnte dann ſeinen Raths- und Gerichtsplatz,
wo er nach Wiſſen und Gewiſſen handeln kann
und ſoll. Iſt ſeine Meynung gewichtig genug,
ſo wird ſelbe überwiegend ſeyn, und wäre ſie
es auch für einmal nicht, ſo muß er es ſich
gefallen laſſen, wie der Stein, wenn ihn der
Flaum überziebt. Uebrigens darf der Land-
mann zu jeder Zeit mit dem Staatsmann in
ſchuldiger Achtung und in Anſtand, über vater-

ländiſche Gegenſtände ſprechen; der Gebildete wird ſeine gerechte Bitte oder Klage ſanftmüthig anhören, wenn ſein Herz am Wohl und Wehe der Mitmenſchen Antheil nimmt, und das Zutrauen wird ihn freuen. Man darf in unſern Ländern den Amtsmann in dringenden unaufhaltbaren Fällen ſogar mitten in der Nacht wecken, und ihn berathen.

R. So lange das Volk ſich ſelbſt ſchmieren läßt, die Aemter gleichſam dem Meiſtbiethenden verſteigert, 5 Batzen werthige in Rath thut, alſo runde Steine zum Mauern nimmt, ſo iſt es ja des Volks Wille, daß die Mauer bald einfalle; das läßt mich einzig hoffen, daß ich eher aus der Sache bin, und auch weil uns die Landsgemeind wenig Meiſter läßt.

B. Das wär für mich als Vater zu wenig Troſt, wenn meine Kinder ſich ſchon an mir, gleichſam wie am Ofenſchieber ſpiegeln und die Geſetze auch nicht beobachten würden. Weil ich angefangen, ſo muß ich denk zuerſt ſchweigen, ſonſt würden wir niemals fertig. Nun wünſch ich euch Glück zu der Kuh und ein langes Leben: verzeihet mir, daß ich euch ſo unruhig gemacht habe.

R. Ich hätte geglaubt, ihr könntet mir

ein Mittel ſagen, wie man die Sache könnte beſſer machen, und wir getröſtet werden.

B. Ach lieber Freund! Die Milch tödtet das Gift, aber für den falſchen Eid weiß ich kein Gütterli, das hilft. Gebet in Gottes Namen zu dem, der die Obligation und Hypothek bey Handen hat, der kann euch noch einzig helfen. Behüt euch Gott mein lieber Rathsherr!

R. Machet mir noch den Konto.

B. Schweiget von dem.

R. Nehmet das, ich kann kein Wort mehr reden.

B. Ich nehme gar nichts. He, He Hr. Rathsherr was ich noch ſagen will, man will hier allemal wiſſen, wer dieß und jenes geſagt habe, ſaget dann nur der Lienhard Karli In-der-Bitzin in Ibach habe es euch geſagt.

Jetzt lebit g'ſund ier Lütä,
Ich will jetzt einiſt bey
Und thüönd üch ſchön verdwellen,
Jer hend da allerley.
Schier gar wie imä Spiegel
Nänd nur das Hüpſchiſt drus,
Und g'ſender eigne Maſä
So wäſchids ſuber us.
Der Juget ſeiti gärä

B'ſunder das is Ohr:
Recht redlich Schwyzer z'wärdä,
Das nändlich trübli vor!
Und ſuchit keine Ämtli
Nur liebet Recht und Fuog,
Der Namä: „Redli Schwyzer,"
Iſt Ehrätitels g'nuog.
Zum B'ſchluß thun ich ihm bütä
Mim liebä Vaterland
Und allä guotä Lütä
Mi grobi Schwyzer Hand.
Möcht damit zämä drükä
All Lüt zur Einigkeit
Gott gäbis Glück uf Erdä
Und Ruh in Ewigkeit!

Druckfehler.

Seite	12	Zeile	1	ſtatt zum Erdäpfel-Pflanzen lies Land zum Erdäpfel-Pflanzen.
—	15	—	22	ſtatt die 6 lies die 6 Vorſteher.
—	25	—	13	ſtatt nur 3 Gl. lies nur 2 Gl.
—	25	—	21	Gl. ~~66666VIII~~ V, mit dieſen Zahlen hat der Rathsherr durchaus gerechnet.
—	55	—	3	ſtatt Wer haltet ihr lies Wen haltet ihr.
—	88	—	14	ſtatt Eichenholz lies mit dem eigenen Holz.
—	109	—	10	ſtatt „es iſt einer ein Hidel.“ So iſt es auch der Rathsherr; lies: „Iſt einer ein Hidel, ſo iſt er es auch als Rathsherr.
—	117	—	10	ſtatt zinſen lies verzinſen.

Digitized by Google

Österreichi

Digitized by Google

Österreichi
Digitized by Google

Digitized by Google